

INTERNATIONAL

UNCITRAL

Internationale Schiedsgerichte –
Schiedssprüche im Fall TV Nova 2

EPRA

Europäische Plattform der Regulierungsbehörden:
Überblick über die 14. Sitzung 3

EUROPARAT

Cybercrime-Konvention verabschiedet 3

EUROPÄISCHE UNION

Rat der Europäischen Union:
Gemeinsame Standpunkte zum
geplanten Kommunikationsrechtsrahmen 3

Europäische Kommission:
Anwendung der Beihilfavorschriften auf
den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geklärt 4

Europäische Kommission:
Entwicklung von Breitband-Zugangsplattformen
in Europa 4

NATIONAL

RUNDFUNK

AL–Albanien: Shijak TV stellt unberechtigte
Übertragung von Fußballspielen ein 5

BE–Belgien: Verbot eines RTL-TVI-Programms
mit Bildern eines Häftlings 5
Umsetzung von zwei Richtlinien in Brüssel 6

CH–Schweiz: Beschränkte Verbreitung
von Lokalradioprogrammen über Satellit 6

CZ–Tschechische Republik: Ablehnung
einer Lizenz für *Radio Twist* 6

DE–Deutschland: Reform der Medienordnung 6

FR–Frankreich: Audiovisuelle Medien
zu Wachsamkeit im Umgang mit
internationalen Ereignissen aufgerufen 7
Neues Abkommen für *TF1* 7

Stellungnahme des *CSA* zum Entwurf einer
Verordnung mit Blick auf Dienste, die auf
terrestrischem digitalem Wege verbreitet werden 8

ARTE und BBC beschließen Zusammenarbeit 8

GB–Vereinigtes Königreich: *Broadcasters' Disability
Network* und *ITC* verabschieden neue Richtlinien 8

IE–Irland: Rundfunk – Neue Eigentums-
und Kontrollpolitik 8

PL–Polen: Geldstrafe für „Big Brother“-Format 9

PT–Portugal: Medienbehörde lehnt Ernennung
des neuen RTP-Generaldirektors ab 9

RO–Rumänien: Sanktionen wegen Verletzung
von Programmgrundsätzen? 10

SK–Slowakei: Intensive Bemühungen um
praxisorientierte Änderung des Rundfunk-
und Weiterverbreitungsgesetzes 10

YU–Bundesrepublik Jugoslawien:
Roma-Radiosender verboten 10

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

AT–Österreich: Regierungsvorlage betreffend
E-Commerce-Gesetz in
parlamentarischer Behandlung 11

CH–Schweiz:
Bericht zur Informationsgesellschaft 11

DE–Deutschland: Verabschiedung
einer neuen Signaturverordnung 11

Annahme einer Verordnung
zur Netzüberwachung 11

FR–Frankreich: Verurteilung wegen
unzulässiger Nutzung von Stellenanzeigen
im Internet 12

NL–Niederlande:
Autor des „*Kournikova*“-Virus verurteilt 12

NO–Norwegen: Erstes Gerichtsurteil
zu Domain-Namen 13

Umsetzung der Zugangskontrollrichtlinie 13

PL–Polen: Gesetz zur elektronischen Signatur
vom Präsidenten unterzeichnet 13

ePolska-Plan verabschiedet 14

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

CH–Schweiz: Übernahme der Belcom-Gruppe
durch die Tamedia AG behördlich genehmigt 14

IE–Irland: Urheberrechtsfragen in Webcast 15

Veröffentlichung eines Strategieentwurfs
für die Verwaltung des Funkfrequenzspektrums 15

US–Vereinigte Staaten:
Bericht zum *Digital Millennium Copyright Act* 15

VERÖFFENTLICHUNGEN 16

KALENDER 16



INTERNATIONAL

UNCITRAL

Internationale Schiedsgerichte – Schiedssprüche im Fall TV Nova

Internationale UNCITRAL (Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht) Schiedsgerichte in London und Stockholm haben am 3. und 13. September ihre Entscheidungen in den Fällen Lauder gegen die Tschechische Republik und *CME Czech Republic B.V.* gegen die Tschechische Republik verkündet.

Hintergrund ist in beiden Fällen der Streit um den Fernsehsender *TV Nova* (siehe ausführlich IRIS 2001-4: 2). Aufgrund der Beschränkungen des tschechischen Rechts, nach denen ausländische Investoren nur Minderheitsbeteiligungen an Gesellschaften halten dürfen, die eine Fernsehlizenz besitzen, unterstützte die *Central European Media Enterprises (CME)* Vladimir Zelezny bei dem Erwerb einer Fernsehlizenz und dem Aufbau des Senders *TV Nova*. Aufgrund von Streitigkeiten verlor die *CME* den Einfluss auf *TV Nova*.

1999 verklagte Ronald S. Lauder, Miteigentümer der *CME*, die Tschechische Republik vor dem UNCITRAL Schiedsgericht in London mit der Begründung, dass die Tschechische Repu-

blik entgegen eines 1991 zwischen den USA und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik geschlossenen Abkommens über die gegenseitige Unterstützung von Investitionen seine Investitionen in den privaten, kommerziellen Fernsehbereich nicht ausreichend geschützt habe. Die Tschechische Republik habe daher seiner Gesellschaft *Ceska nezavisla televizni spolecnost (CNTS)*, die bis zu dem Bruch mit Zelezny den technischen Betrieb bei *TV Nova* vornahm, eine Fernsehlizenz oder – hilfsweise – Schadensersatz für seine verlorenen Investitionen zu gewähren. Das Schiedsgericht in London kam dagegen zu dem Ergebnis, dass die Tschechische Republik durch die oben genannte Bestimmung des Rundfunkrechts zwar ihre Verpflichtung zur Vermeidung willkürlicher und diskriminatorischer Maßnahmen verletzt habe, weitere Verletzungen des Abkommens, insbesondere ein mangelnder Schutz von Investitionen, jedoch nicht erkennbar seien und dem Antragsteller die geltend gemachten Ansprüche damit nicht zustünden.

Dagegen kam das Schiedsgericht in Stockholm, bei dem die *CME* als unter niederländischem Recht gegründete Gesellschaft aufgrund eines ähnlichen, 1991 zwischen dem Königreich der Niederlande und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik abgeschlossenen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Investitionen, Klage erhoben hatte, zu einem anderen Ergebnis. Das Gericht bestätigte einen mangelnden Schutz der Investitionen und damit einen Bruch des Abkommens durch die Tschechische Republik. Das Gericht rügt insbesondere die oben genannte Gesetzgebung und die sich daraus ergebenden Zwänge für niederländische Investoren, eine Gesellschaftsstruktur zu errichten, die die Gefahr in sich birgt, den Einfluss auf den (tschechischen) Lizenzinhaber zu verlieren. Die Höhe des Schadensersatzes werde später festgelegt, werde aber bei einem fairen Marktwert der Investitionen von *CME* ansetzen. *CME* selbst bezifferte den Wert der Investitionen mit 500 Millionen US-Dollar. Eine Berufung ist nicht vorgesehen, die tschechische Regierung wird jedoch die schwedischen Gerichte anrufen. ■

Jan Fučík
Broadcasting
Council
Praha

Entscheidungen der UNCITRAL Schiedsgerichte in London und Stockholm, abrufbar unter:
<http://www.cnts.cz/doc10/en/00.htm>

EN

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
<http://www.obs.coe.int/>

• Beiträge und Kommentare an:

IRIS@obs.coe.int

• Geschäftsführender Direktor: Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* (USA) – Susanne Lackner, Generaldirektion EAC (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Charlotte Vier, *Victoires Éditions*

• Dokumentation: Edwige Seguenny

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Paul Green – Isabelle Herold-Vieuble – Marco Polo Traductions – Martine Müller – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Catherine Vacherat

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle Florence Pastori & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande)

• Marketing Leiter: Martin Bold

• Satz: Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:**
NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG,
D-76520 Baden-Baden

Layout: Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2001, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

EPRA

Überblick über die 14. Sitzung

Die *European Platform of Regulatory Authorities* (Europäische Plattform der Regulierungsbehörden - EPRA) hatte ihre 14. Sitzung auf Einladung der maltesischen Rundfunkbehörde am 27.-28. September in Malta gehalten. Über 90 Vertreter von 41 Rundfunkaufsichtsbehörden aus ganz Europa trafen sich zum Informations- und Erfahrungsaustausch über europäische und nationale Regulierungsfragen im Hörfunk- und Fernsehbereich.

Zwei der zahlreichen erörterten Themen verdienen besondere Erwähnung. Hauptthema der Tagesordnung war die Regulierung der Fernsehwerbung im Licht der geplanten Änderung der EU-Fernsehrichtlinie. Der Leiter des Bereichs Sponsoring der britischen *Independent Television Commission* (Unabhängige Fernsehkommission - ITC) sprach über die Regulierung einiger wichtiger Entwicklungen wie interaktive Werbung, virtuelle Werbung, Split-Screen und reine Werbekanäle. Die stellvertretende Direktorin der Europäi-

Emmanuelle
Machet
Sekretärin der
EPRA

Pressemitteilung der EPRA, abrufbar unter:
<http://www.epra.org/content/english/press/2001malta.html>

EN-FR

schen Verbraucherorganisation (BEUC) behandelte die Frage der Werbung für Kinder aus Sicht des Verbraucherschutzes. Der Europabeauftragte der Direktorenkonferenz der deutschen Landesmedienanstalten (DLM) beschäftigte sich mit konkreten Vorschlägen zur Änderung der Werberegulierung der Fernsehrichtlinie. Die Diskussion zeigte, dass die meisten EPRA-Mitglieder einer Vereinfachung der bestehenden Werberegeln und einer gewissen Deregulierung zwar aufgeschlossen gegenüberstehen, ein Konsens im Hinblick auf konkrete Maßnahmen (z. B. die Abschaffung der zeitlichen Begrenzung der Werbung oder die Einschränkung der Werbung in Kindersendungen) aber nicht in Sicht war.

Ein weiterer wichtiger Tagesordnungspunkt war die Diskussion über das Für und Wider konvergenter Regulierungsbehörden. Vier Jahre nach der Veröffentlichung des Grünbuchs zur Konvergenz gibt es quer durch Europa eine zunehmende Tendenz zur Schaffung „konvergenter“ Gesamtbehörden auf nationaler Ebene oder zumindest zu einer gewissen Neuordnung oder Vereinfachung der bestehenden Regulierungsstrukturen. Die meisten EPRA-Mitglieder hatten jedoch Vorbehalte gegenüber der Idee einer konvergen-ten oder einheitlichen Regulierungsstruktur.

Die EPRA war im April 1995 in Malta gegründet worden, um den Vertretern der Regulierungsbehörden die Möglichkeit zu regelmäßigen informellen Treffen zu geben und die Gelegenheit zum Informationsaustausch über die nationale und europäische Medienaufsicht und zur Erörterung praktischer Lösungen für rechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung der Medienregulierung bieten. Zur Zeit sind der EPRA 42 Regulierungsbehörden beigetreten. Die Europäische Kommission (GD Bildung und Kultur) und der Europarat (Bereich Medien) haben den Status ständiger Beobachter. Die nächste Sitzung der EPRA findet auf gemeinsame Einladung der belgischen Regulierungsbehörden am 16.-17. Mai in Brüssel statt. ■

EUROPARAT

Cybercrime-Konvention verabschiedet

Francisco Javier
Cabrera Blázquez
Europäische
Audiovisuelle
Informationsstelle

Am 8. November 2001 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarates eine Cybercrime-Konvention (siehe IRIS 2001-5: 3, IRIS 2001-7: 2 und IRIS 2001-9: 4). Es handelt sich um das erste internationale Übereinkommen über Internet- und andere Datennetzverbrechen. Die Konvention wird

am 23. November in Budapest auf einer Konferenz über Computerverbrechen zur Unterschrift aufgelegt und nach der Ratifizierung durch fünf Staaten, darunter mindestens drei Mitgliedsstaaten des Europarates, in Kraft treten. ■

Cybercrime-Konvention, verabschiedet auf der 109. Sitzung des Ministerkomitees, Straßburg, 7.-8. November 2001, abrufbar unter:
[http://www.coe.int/t/E/Committee_of_Ministers/public/General_Information/Sessions/e_CM\(2001\)144.asp](http://www.coe.int/t/E/Committee_of_Ministers/public/General_Information/Sessions/e_CM(2001)144.asp)

EN

EUROPÄISCHE UNION

Rat der Europäischen Union: Gemeinsame Standpunkte zum geplanten Kommunikationsrechtsrahmen

Der Rat der Europäischen Union hat am 17. September mehrere gemeinsame Standpunkte bezüglich des von der Kommission vorgeschlagenen Richtlinienpakets (siehe IRIS 2001-6: 3) im Bereich der elektronischen Kommunikation verabschiedet und dem Parlament zur Vorbereitung der 2. Lesung zugeleitet. Auch für den audiovisuellen Sektor sind einige der vom Rat geänderten Bestimmungen von Bedeutung.

Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang Artikel 31 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten („Universaldienst-Richtlinie“) in der Fassung des gemeinsamen Standpunktes (in der Fassung des Kommissionsvorschlages:

Artikel 26). Diese Bestimmung ermächtigt die Mitgliedstaaten, den Netzbetreibern unter bestimmten Voraussetzungen Übertragungspflichten in Bezug auf Rundfunkdienste aufzuerlegen. Solche must-carry-Vorschriften sollen auf nationaler Ebene aber nur erlaubt sein, wenn sie zur Erreichung klar umrissener Ziele von allgemeinem Interesse erforderlich, zumutbar und verhältnismäßig sind. Die Mitgliedstaaten sollen bestehende Übertragungsverpflichtungen künftig regelmäßig auf diese Anforderungen hin überprüfen. Damit hat man sich vom ursprünglich vorgeschlagenen Wortlaut des Absatzes 1 verabschiedet, der vorsah, Übertragungsverpflichtungen nur zeitlich befristet zuzulassen, und der daher stark kritisiert wurde. Absatz 2 enthielt zunächst eine Pflicht zur Entschädigung der Unternehmen, denen solche Übertragungsverpflichtungen auferlegt werden. Der gemeinsame Standpunkt sieht diesbezüglich nur noch die Möglichkeit vor, gegebenenfalls ein angemessenes Entgelt festzulegen.

Caroline Hilger
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken

Hinsichtlich des Entwurfes einer Richtlinie über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung ("Zugangs-Richtlinie") haben sich Änderungen bezüglich des künftigen Zugangs zum digitalen Fernsehen ergeben. Die Kommission hatte zuvor anerkannt, dass Verpflichtungen zur Zugangsoffenheit künftig möglicherweise auch an

Die Gemeinsamen Standpunkte des Rates sind abrufbar unter:
http://www.europarl.eu.int/commonpositions/2001/default_en.htm
DE-EN-FR

Europäische Kommission: Anwendung der Beihilfenvorschriften auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geklärt

**Tarlach
McGonagle**
Institut für
Informationsrecht
(IViR),
Universität
Amsterdam

Die Europäische Kommission hat vor kurzem eine Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Grundsatz angenommen.

Nach dieser Mitteilung müssen die Mitgliedstaaten den öffentlich-rechtlichen Auftrag klar und präzise definieren, sofern eine solche Definition noch nicht vorliegt. Sie erlaubt es den Staaten, bei der Definition dieses Auftrags und bei der Finanzierung und allgemeinen Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks den jeweiligen nationalen Eigenheiten angemessene Rechnung zu tragen.

Hierbei gilt allerdings die grundsätzliche Voraussetzung, dass alle Maßnahmen zur Finanzierung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten bestimmte Transparenzstandards erfüllen müssen, damit die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen beurteilt werden kann. Die Mitteilung wird getragen

Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Der vollständige Text der Mitteilung ist abrufbar unter:
http://europa.eu.int/comm/competition/oj_extracts/2001_c_320_11_15_0005_0011_de.pdf
„Kommission klärt Anwendung der Beihilfenvorschriften auf öffentlich-rechtlichen Rundfunk“, Pressemitteilung Nr. IP/01/1429 der Europäischen Kommission vom 17. Oktober 2001, abrufbar unter:
http://www.europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/01/1429|0|RAPID&lg=DE

DE-EN-FR

Europäische Kommission: Entwicklung von Breitband-Zugangsplattformen in Europa

Vor kurzem wurde eine Studie im Auftrag der Europäischen Kommission über die Frage abgeschlossen, welche der verfügbaren Technologien, die den Zugang zu digitalen Inhalten ermöglichen, die beste Hochgeschwindigkeits-Zugangsplattform für europäische Haushalte und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) darstellen könnte.

Dazu berücksichtigt die Studie bestehende Technologien, aktuelle wissenschaftliche Abgrenzungen sowie sozio-geografische und sozio-ökonomische Faktoren. Darüber hinaus vergleicht sie die aktuelle Situation in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten miteinander und die EU insgesamt mit den USA und Japan.

Die Studie unterscheidet drei Arten von Plattformen, die im Digitalzugangsmarkt eine Rolle spielen und als Narrowcast-Technologie, Broadcast-Technologie und alternative Technologien angesprochen werden.

Die Narrowcast-Technologie entstand in einer Zeit, als Telekommunikationsbetreiber noch nicht die neuen Inhalteanbieter waren, zu denen sie sich jetzt immer mehr entwickeln, sondern Analogtelefonbetreiber. Hier sind neue Gebührenstrukturen erforderlich, die sich am Kundenwert

neue technologische und marktwirtschaftliche Entwicklungen anzupassen sind. Um hinsichtlich weiterer Entwicklungen im Bereich der zugangsrelevanten Decodertechnik flexibel zu sein, schlug die Kommission in ihrem Richtlinienentwurf ein Komitologieverfahren vor, wonach Marktteilnehmer und Kommunikationsausschuss zu in Frage stehenden Entwicklungen konsultiert werden sollten, um den rechtlichen Anpassungsbedarf zu klären. Dieses Konzept alleine hielt der Rat jedoch für zu unflexibel. Daher wurde in § 5 Absatz 1 des Richtlinienentwurfes ein neuer Buchstabe b eingefügt, wonach die nationalen Regulierungsbehörden dazu ermächtigt werden, den Betreibern von Zugangsberechtigungsdiensten und zugehörigen Diensten Zugangsverpflichtungen aufzuerlegen, um einen Zugang zu fairen, ausgewogenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen zu ermöglichen. Unter die „zugehörigen Dienste“ fallen insbesondere elektronische Programmführer (EPG) und Anwendungsprogrammchnittstellen (API). ■

von den Zielen, möglichen Missbrauch einzudämmen und jede Überkompensation zu vermeiden. Dazu wird die Kommission beauftragt, sich einzuschalten, wenn sich durch staatliche Beihilfen eine Wettbewerbsverzerrung ergibt, die nicht durch die Notwendigkeit begründet ist, den öffentlich-rechtlichen Programmauftrag, wie von dem betreffenden Staat definiert, auszuführen. Die Bedenken, denen die Mitteilung Rechnung tragen will, sind in der Realität begründet: Die Kommission ist zur Zeit an formalen Verfahren um staatliche Beihilfen für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in mehreren Mitgliedstaaten beteiligt.

Weitere Kriterien von zentraler Bedeutung sind die unter dem Stichwort „Verhältnismäßigkeit“ genannte „Beschränkung der öffentlichen Finanzierung auf das zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags notwendige Maß“ und die „förmliche Beauftragung (durch offizielle Rechtshandlung) eines oder mehrerer Unternehmen, den öffentlich-rechtlichen Auftrag auszuführen“. Die Überwachung staatlicher Beihilfen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sollte daher von einer Stelle durchgeführt werden, die von solchen Unternehmen unabhängig ist.

Die Mitteilung hält auch für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten selbst Verpflichtungen bereit. So nennt sie etwa die Kriterien, nach denen die Rundfunkanstalten vorzugehen haben, um eine getrennte Buchführung für öffentlich-rechtliche und sonstige Tätigkeiten sicherzustellen (wie nach der sogenannten „Transparenzrichtlinie“ – Richtlinie 80/723/EWG der Kommission vom 25. Juni 1980 (in der jeweils geltenden Fassung) – vorgeschrieben). ■

und nicht an den Kosten orientieren. Produkte dieser Technologie sind unter anderem ISDN, Standleitungen und ADSL.

Die digitale Ausrüstung bestehender Broadcast-Technologien, wie terrestrische Übertragung, Kabel und Satellit, macht es möglich, mehr Inhalte interaktiv zu übertragen. Dies führt zu einer Verschmelzung der Grenzen zwischen Rundfunksendern und Telekommunikationsbetreibern.

Zu diesen alten Plattformen kommen die alternativen Zugangsplattformen hinzu, die im Hinblick auf die Zukunft der digitalen Kommunikation entwickelt wurden und zu denen der Glaserfaser- und der drahtlose Festnetzzugang gehören. Die Glasfaser ist das schnellste und zuverlässigste Übertragungsmedium für digitale Informationen, doch die Realisierung ihres vollen Potenzials wird bisher von wirtschaftlichen und wettbewerbsbedingten Hürden behindert.

Die Popularität des Internets hat zu einer Zunahme in der Nutzung von Breitband-Zugangsplattformen durch Haushalte und KMU geführt. Dem Bericht zufolge wird der größte Teil des europäischen Breitbandmarktes auf ADSL und das digitale Kabel zurückzuführen. Er sagt jedoch voraus, dass ADSL das Kabel vermutlich als wichtigste Zugangsplattform überholen wird.

Im Vergleich zu Japan und den USA (die in der Breitbandentwicklung nach wie vor weltweit führend sind) ist der

Rik Lambers
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität
Amsterdam

europäische Markt relativ problematisch: Innerhalb der EU gibt es viele nationale Unterschiede, die bei der Formulierung einer Strategie für die Entwicklung europaweiter Zugangsplattformen berücksichtigt werden müssen.

Die Entwicklung des Breitbandzugangs wird voraussichtlich in jenen EU-Mitgliedstaaten am erfolgreichsten verlaufen, die die höchste Internet-Durchdringung aufweisen,

„The Development of Broadband Access Platforms in Europe: Technologies, Services, Markets“ (Die Entwicklung von Breitband-Zugangsplattformen in Europa: Technologien, Dienste, Märkte), Bericht von BDRG Ltd. für die Europäische Kommission (Generaldirektion Informationsgesellschaft), August 2001, abrufbar unter:
http://europa.eu.int/information_society/eeurope/news_library/new_documents/broadband/index_de.htm

EN

NATIONAL

RUNDFUNK

AL – Shijak TV stellt unberechtigte Übertragung von Fußballspielen ein

Shijak TV, der erste Privatfernsehsender Albaniens, hat im Oktober die unberechtigte Übertragung von Fußballspielen der europäischen Champions' League und der italienischen Meisterschaftsliga eingestellt.

Vorausgegangen war dem Sendestop ein Urteil des Appellationsgerichtshofs der Albanischen Republik, das die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts (Nr. 2822 vom 23 Juli 2001, siehe IRIS 2001-9: 6) bestätigte, nach der *Media + A.E.*, der Eigentümer von *Shijak TV*, eine Entschädigung in Höhe von schätzungsweise 200 000 USD an *Media 6, A.E.*, den Eigentümer des nationalen Rundfunksenders *Klan*, zu zahlen hat.

Hamdi Jupe
Albanisches
Parlament

ihren Telekommunikationsmarkt am schnellsten liberalisiert haben und den schärfsten Wettbewerb zwischen verschiedenen Plattformen haben. Welche Zugangsplattform den europäischen Markt letztendlich beherrschen wird, ist eher eine finanzielle als eine technische Frage, wobei der entscheidende Faktor der Verbraucher ist.

Der Bericht sieht bei der künftigen Entwicklung der Breitband-Zugangsplattformen eine wichtige Rolle für die Regierungen und spricht bestimmte Empfehlungen aus. So sollte die Nachfrage nach Breitbandzugängen durch eine Förderung der breitestmöglichen Einführung aller Plattformen und der Möglichkeit eines kostengünstigen Zugangs stimuliert werden. Gesamteuropäische Geschäftsstrategien sollten durch eine Harmonisierung des EU-weiten Regulierungsumfelds für die Breitbandeinführung gefördert werden. Die Nachfrage nach digitalem Rundfunk sollte ebenfalls gefördert werden. Langfristig sollte „eine klare Vision im Hinblick auf universelle Glasfaserübertragungen“ angeboten werden. Drahtloser Festnetz- und Glasfaserzugang werden als erwägenswerte Alternativen zur Verlegung einer neuen physischen Infrastruktur zu allen Haushalten und KMU bezeichnet. ■

Nach dem Urteil des Appellationsgerichtshofs kündigte Gezim Ismaili, Präsident und Alleininhaber von *Shijak TV*, Revision beim Obersten Gerichtshof an. Das albanische Urheberrechtsgesetz, auf das sich die Gerichtsentscheidungen gegen *Shijak TV* stützte, beziehe sich nicht auf die Fernsehübertragung von Fußballspielen. Er bat daher das albanische Parlament, das Urheberrechtsgesetz zu ändern.

Tatsächlich werden Fernsehübertragungsrechte im albanischen Urheberrechtsgesetz (Nr. 7564 vom 19. Mai 1992) nicht erwähnt. Das Gesetz war 1992 verabschiedet und bis 1995 – als es in Albanien noch kein Privatfernsehen gab – mehrfach geändert worden.

Der Schutz des Urheberrechts im Bereich audiovisueller Produktionen ist eine Verpflichtung, die sich aus der Mitgliedschaft Albaniens in der Welthandelsorganisation (WTO) ableitet. ■

BE – Verbot eines RTL-TVI-Programms mit Bildern eines Häftlings

In einem Urteil vom 20. September 2001 verbot das Brüsseler Zivilgericht ein Fernsehprogramm des Privatsenders *RTL-TVI*. Der Film war eine fiktionale Darstellung der Geiselnahme und des Fluchtversuchs des Häftlings Peter C., der rund 20 Jahre zuvor zum Tode und später zu lebenslangem Freiheitsentzug (Zwangsarbeit) verurteilt worden war.

Peter C. unternahm 1984 einen Fluchtversuch, der fehlgeschlug. Der 1993 von *RTL-TVI* ausgestrahlte Film enthielt neben nachgespielten Szenen mit Schauspielern, von denen der Hauptdarsteller starke Ähnlichkeit mit Peter C. aufwies, authentisches Bildmaterial. Da Peter C. die Darstellung seiner Person im Film nicht erlaubt hatte, strengte er eine zivilrechtliche Klage wegen Verletzung seines Persönlichkeitsrechts am eigenen Bild an.

Peter C. forderte Schadenersatz sowie eine gerichtliche Verfügung zur Unterbindung der erneuten Ausstrahlung des Films. Das Gericht räumte ein, dass ein Häftling seine nichtvermögensrechtlichen Ansprüche wie das Recht am eigenen Bild und sein Recht auf den Schutz der Privatsphäre ausüben

Dirk Voorhoof
Bereich
Medienrecht der
Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaft
Universität Gent

Peter C. gegen NV *RTL-TVI* und den belgischen Staat, repräsentiert durch den Justizminister, Nr. AR 93/4069/A, *Rechtbank van eerste aanleg te Brussel (20.ste Kamer)* (Brüsseler Gericht erster Instanz (20. Kammer)), 20. September 2001, noch unveröffentlicht

NL

darf. Es stellte ebenfalls fest, dass der Film nicht im Zusammenhang mit einer Berichterstattung über ein wichtiges gesellschaftliches Ereignis stehe und dass der Häftling ein „Recht auf Vergessen“ („*un droit à l'oubli*“) habe. Im Urteil wird hervorgehoben, dass eine in ein Gerichtsverfahren verwickelte Person ebendeshalb zur öffentlichen Person werden könne. In diesem Fall sei für die Vervielfältigung des Bildes des Betroffenen im Rahmen der Berichterstattung keine Genehmigung erforderlich. Die Verwendung des Bildes eines Gefangenen viele Jahre später unterliege jedoch Beschränkungen, da der Häftling – nicht zuletzt zum Zweck seiner Resozialisierung – das Recht auf Rückzug aus dem öffentlichen Leben habe.

Überraschenderweise soll nicht nur *RTL-TVI*, sondern auch der belgische Staat, repräsentiert durch den Justizminister, Schadenersatz leisten. Nach Auffassung des Gerichts hätten die Gefängnisbehörden weder das Filmen in der Strafvollzugsanstalt, in der Peter C. untergebracht war, genehmigen noch sonstige logistische Unterstützung für die Filmproduktion über den Fluchtversuch 1984 leisten dürfen, da sie gewusst hätten, dass Peter C. für die Produktion des *RTL-TVI*-Programms keine Zustimmung erteilt hatte. Laut Gerichtsurteil hätten die Behörden außerdem Peter C.'s Zustimmung einholen oder *RTL-TVI* die Auflage erteilen müssen, im Film Anspielungen, die die Identifizierung von Peter C. ermöglichten, zu vermeiden. ■

BE – Umsetzung von zwei Richtlinien in Brüssel

François Jongen
Autoren und
Medien
Katholische
Universität zu
Löwen

Für den audiovisuellen Sektor sind in Belgien grundsätzlich die einzelnen Gemeinschaften (französischsprachige, flämische und deutschsprachige Gemeinschaft) zuständig. Die Brüsseler Region nimmt hier eine Sonderstellung ein: Die Verordnungen der Gemeinschaften gelten hier nur für Ein-

Loi du 8 juillet 2001 modifiant la loi du 30 mars 1995 concernant les réseaux de distribution d'émissions de radiodiffusion et l'exercice d'activités de radiodiffusion dans la région bilingue de Bruxelles-Capitale, publiée au "Moniteur belge" du 10 août 2001 (p. 27244) (Gesetz vom 8. Juli 2001 in Abänderung des Gesetzes vom 30. März 1995 bezüglich der Netze zur Verbreitung von Rundfunksendungen und der Ausübung von Rundfunkaktivitäten in der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt, veröffentlicht im belgischen Staatsblatt vom 10. August 2001 (S. 27244)) Abrufbar unter: <http://www.moniteur.be>

FR-NL

Eine koordinierte Fassung des Gesetzes vom 30. März 1995 mit seinen Änderungen ist in französischer Sprache abrufbar unter: http://www.belspo.be/belspo/ostc/geninfo/publ/pub_ostc/tv/audio_fr.pdf

FR

CH – Beschränkte Verbreitung von Lokalradioprogrammen über Satellit

Oliver Sidler,
Rechtsanwalt,
Zug

Der schweizerische Bundesrat hat die Beschwerden zweier Lokalradios abgewiesen, die ihre Programme unverschlüsselt über den Satellit Hotbird3 verbreiten wollten. Die Vorinstanz (UVEK) stimmte den Gesuchen zwar grundsätzlich zu, verband dies aber mit der Auflage, die Signale in verschlüsselter Form zu übertragen. Andernfalls wären die Programme in ganz Mitteleuropa und damit auch in der gesamten Schweiz frei empfangbar gewesen. Dies hätte einen klaren Verstoß gegen die den beiden Lokalradios erteilten Konzessionen dargestellt. Konzessionen sind ent-

CZ – Ablehnung einer Lizenz für Radio Twist

Jan Fučík
Rundfunkrat
Prag

Da im Jahr 2001 die Zulassung vieler privater Radioveranstalter endet, führte der zuständige Rundfunkrat Ende Juni neue Zulassungsverfahren durch. Das frühere, bis zum 3. Juli 2001 geltende Rundfunkgesetz sah im Gegensatz zum neuen Gesetz über die Durchführung von Rundfunksendungen (siehe IRIS 2001-7: 8) keine Möglichkeit der Verlängerung einer Sendelizenz vor. Die meisten Sendelizenzen, auf deren Erteilung kein Rechtsanspruch besteht, wurden in

Pressemitteilung des Rundfunkrates; abrufbar unter: http://www.rrtv.cz/tiskove_zpravy/tz071.html

CS

DE – Reform der Medienordnung

In mehreren Sitzungen im September und Oktober haben sich die Regierungen der Bundesländer (Chefs der Staats- und Senatskanzleien sowie die Ministerpräsidenten) auf ihrer Konferenz Ende Oktober in Saarbrücken auf die Grundzüge eines neuen ordnungsrechtlichen Rahmens für die Medien, vor allem den Rundfunk, geeinigt.

Während es im Bereich des Jugendmedienschutzes insbesondere um die Schaffung eines weitgehend einheitlichen materiellen Schutzniveaus für alle Medien gehen soll, das sodann in alleiniger Länderzuständigkeit sichergestellt werden wird (siehe IRIS 2001-9: 14), steht allgemeiner die Reform der Medienaufsicht zur Diskussion. Die Ministerpräsidenten der Länder billigten hierzu den Ansatz, für die

richtungen, die ausschließlich einer Gemeinschaft zuzuordnen sind, etwa Rundfunkdienste, die ausschließlich in französischer oder niederländischer Sprache ausgestrahlt werden. Andere Einrichtungen hingegen (etwa ein Fernsehsender, der in einer anderen Sprache sendet oder die an sich mehrsprachigen Kabelnetzbetreiber) unterliegen nicht der Zuständigkeit der Gemeinschaften, sondern der belgischen Bundesgesetzgebung.

Die Regierung hatte somit am 30. März 1995 ein Gesetz über die Netze zur Verbreitung von Rundfunksendungen und die Ausübung von Rundfunkaktivitäten in der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt verabschiedet, das - wenn auch verspätet - die erste Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" umsetzt.

Dieses Gesetz wurde nun durch das Gesetz vom 8. Juli 2001 geändert. Hierbei ging es vorrangig um die Umsetzung der Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 mit Blick auf die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen sowie der Richtlinie 97/36/EG vom 30. Juni 1997 in Abänderung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen". Wiederum sorgt Belgien erst mit gewisser Verspätung in seiner Hauptstadtregion für die Umsetzung von Richtlinien, die sich auf den audiovisuellen Sektor beziehen. ■

sprechend der UKW-Sendernetzplanung auf ein genau umschriebenes Gebiet beschränkt.

Die Beschwerdeführer machten geltend, dass die zurzeit hohen Kosten einer Verschlüsselung (rund CHF 70.000.- bei 10 Antennen) eine Satellitenverbreitung für Lokalradios praktisch unmöglich machten. Für den Bundesrat ist dagegen das sogenannte 3-Ebenen-Modell (lokale/regionale, nationale/sprachregionale und internationale Programme) massgebend. Es stellt einen Grundpfeiler des Radio- und Fernsehgesetzes dar, der bei einer unverschlüsselten Verbreitung von lokalen Radioprogrammen über Satellit ausgehöhlt würde. Eine allfällige Änderung dieses Modells wäre Sache des Gesetzgebers. ■

dem nun durchgeführten Zulassungsverfahren auf der Grundlage des alten Rundfunkgesetzes an die bisherigen Lizenzinhaber vergeben. Nach den Vergabekriterien des alten Rundfunkgesetzes hat der Rundfunkrat bei der Lizenzvergabe dabei unter anderem die Sicherung der Meinungsvielfalt und die Unterstützung der Kultur der nationalen Minderheiten wie der slowakischen zu beachten (section 10 par. 4 des alten Rundfunkgesetzes). Der slowakische Radiosender *Radio Twist*, der eine für die Erteilung der Lizenz erforderliche Niederlassung in der Tschechischen Republik besitzt, wurde trotz politischer Fürsprache jedoch nicht berücksichtigt. Für *Radio Twist* wurde ein neuer, bisher unbekannter Veranstalter lizenziert. ■

Bereiche Inhalteaufsicht, Digitaler Zugang und Medienkonzentration so genannte Zentrale Kommissionen zu schaffen, die als Organe der Landesmedienanstalten mit Entscheidungskompetenz ausgestattet werden. Zusammensetzung und Ernennungs- bzw. Wahlverfahren dieser Kommissionen sind noch nicht abschließend geklärt; als ein mögliches Modell wird jedoch auf die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) verwiesen, deren Mitglieder durch die Ministerpräsidenten der Länder ernannt werden ("Expertenmodell"). Hierbei wird zu entscheiden sein, inwiefern die Landesmedienanstalten in derartigen Organen repräsentiert sein und welche Aufgaben von den plural, d.h. aus Vertretern gesellschaftlich relevanter Gruppen, zusammengesetzten Gremien der Anstalten zukünftig verantwortet werden.

Alexander
Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken

Im Bereich des Jugendschutzes soll es zu einer Stärkung der Selbstkontrollenrichtungen kommen, die – nach Errichtung auf der Basis gesetzlich bestimmter Eckpunkte – einer Aufsicht im Rundfunk und anderen elektronischen Medien vorgeschaltet sein werden; die Medienaufsicht wird sodann ex-post im Sinne einer Prüfung der Vertretbarkeit der von der Selbstkontrolle erzielten Prüfergebnisse tätig. Die Regelung der Medienkonzentration wird verändert werden, hier sollen Anreize für die Veranstaltung von regionalen Programmfenstern in bundesweit verbreiteten Programmen geschaffen werden.

Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz, Oktober 2001, abrufbar unter:
www.mpk.saarland.de/medien/inhalt/MPK-beschluesse.pdf

DE

FR – Audiovisuelle Medien zu Wachsamkeit im Umgang mit internationalen Ereignissen aufgerufen

Charlotte Vier
Légipresse

In seiner Rolle als Garant für Pluralismus und die Einhaltung der Ständeregeln im Informationssektor hat der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat - CSA) in seiner Empfehlung vom 3. Oktober 2001 den gesamten Rundfunk nach den Attentaten von New York zu äußerster Wachsamkeit bei der Berichterstattung über internationale Ereignisse aufgerufen. Der Präsident des CSA begrüßte zwar die in den vergangenen Wochen von den meisten audiovisuellen Medien gezeigte Zurückhaltung und Professionalität, forderte sie jedoch auf, in Ausübung ihrer Verantwortung als Herausgeber und unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen und Vertragsverpflichtungen für die

Empfehlung des CSA vom 3. Oktober 2001

FR

FR – Neues Abkommen für TF1

Charlotte Vier
Légipresse

Die französische Fernsehgesellschaft *Télévision française 1* (TF1) hat am 8. Oktober 2001 ein neues Abkommen mit dem *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat - CSA) geschlossen. Dieses Abkommen mit einer Laufzeit von fünf Jahren, dem eine ganze Arbeits- und Verhandlungsserie voranging, tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Ihm ging die Erneuerung der Sendegenehmigung für TF1 im vergangenen April voraus, ohne dass hierfür eine Bewerbung des Senders vonnöten gewesen war.

Im neuen, erweiterten Vertragswerk wurden sowohl Wünsche des CSA berücksichtigt, insbesondere was die Programmrichtlinien betrifft, als auch Anfragen von TF1, etwa bezüglich Änderungen des Programmangebots.

Die wichtigsten Neuerungen im Text liegen insbesondere in der Aufzählung der Programmrichtlinien für den Sender. Mehrere neue Elemente wurden hierbei berücksichtigt: an erster Stelle stehe das Phänomen der "Reality-TV-Shows", an die nun die Anforderung gestellt wird, dass eine Beteiligung von nicht-professionellen Teilnehmern an Spielen, Studio-sendungen oder Unterhaltungsshow nicht zu einem Verzicht dieser Personen auf ihre Grundrechte (Recht am eigenen Bild oder Wahrung der Privatsphäre) führen darf. Artikel 11 des neuen Abkommens wurde unmittelbar von den Entgleisungen beeinflusst, zu denen es in der ersten Ausstrahlung dieser Art von Sendungen (*Loft Story*) im Frühjahr dieses Jahres auf M6 gekommen war.

Abkommen vom 8. Oktober 2001 zwischen dem CSA und der Fernsehgesellschaft *Télévision française 1*

FR

Des Weiteren wurde vereinbart, die Entwicklungen der Breitbandkabelnetz-Situation nach Verkauf durch den bisherigen Eigentümer Deutsche Telekom AG an ausländische Investoren zu beobachten; ein unmittelbares Tätigwerden zur Sicherung der Vielfalt von Rundfunkangeboten im digitalisierten und (teil-)ausgebauten Kabel wurde als nicht erforderlich erachtet. Im Übrigen wird überprüft, es den Landesgesetzgebern durch eine Ermächtigungsnorm im Rundfunkstaatsvertrag zu ermöglichen, den Übergang zum digitalen terrestrischen Fernsehen durch die Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio gegebenenfalls frühzeitig einzuleiten.

Schließlich wird für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk erwogen, im Hinblick auf die Beschreibung des Auftrags der Anstalten, das Modell einer Selbstverpflichtung nach Vorbild der BBC in Betracht zu ziehen. Außerdem wird eine Reform der Rundfunkgebührenfinanzierung dergestalt diskutiert, dass Anknüpfungspunkt der Gebührenverpflichtung der einzelne Haushalt oder Betrieb wird und nicht wie bisher das jeweils zum Empfang bereitgehaltene Gerät. ■

Wahrung der Prinzipien der Freiheit, der Toleranz und der Würde der Person, insbesondere mit Blick auf die Opfer, sowie für die Achtung der Werte der Republik zu sorgen. Die gleichen Forderungen waren auch 1991, während des Golfkrieges, gestellt worden sowie im Jahre 1995, als Paris von einer Attentatsserie heimgesucht wurde: Vorsicht im Umgang mit Fakten, Abwägung derselbigen, Überprüfung von Informationen und Quellenangabe, Schutz der Bilder von Verletzten und Zeugen. In der Empfehlung wird insbesondere vor "Entgleisungen" gewarnt, die gerade bei Sendungen mit sogenannter "Redefreiheit" drohen, d. h. Sendungen, in denen Fernsehzuschauer und Radiohörer aufgefordert werden, die aktuelle Situation zu kommentieren, Stellungnahmen abzugeben oder eventuell eine Aussage zu machen. Die Verantwortlichen sollen somit generell vermeiden, dass durch ihre Programme Spannungen und Rivalitäten innerhalb der Bevölkerung, die angesichts der internationalen Lage geweckt werden könnten, zusätzlich geschürt werden. ■

Des Weiteren haben die Diskussionen um die Unschuldsvermutung sowie das hieraus resultierende Gesetz vom 15. Juni 2000 ihren Niederschlag im Abkommen gefunden. Artikel 8 soll nunmehr dafür sorgen, dass sich der Sender strikt an besagten Gesetzestext hält.

Generell wird im neuen Text auf die Unabhängigkeit politischer und allgemeiner Informationen mit Blick auf die Gesellschaftsaktionäre bestanden. Es wird auch auf den Umgang mit neu aufbereiteten Bildern eingegangen, deren Aufbereitung eindeutig zu kennzeichnen ist, bzw. auf die Pflicht, besonders dramatische Szenen zuvor anzukündigen.

Strengere Regeln gelten zudem für Jugendprogramme. Die von TF1 bereits geäußerte Absicht, Elemente von Werbung und Sponsoring von den eigentlichen Programmen stärker zu unterscheiden, wurde nun in den Artikeln 45 und 46 verankert. Die Produktions- und Sendeverpflichtungen wurden beibehalten, für Letztere besteht später, anlässlich der Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens, die Möglichkeit einer Überarbeitung.

Weitere Vorgaben des neuen Abkommens betreffen die Werbung des Senders für eigene Produkte bzw. Aktivitäten, an denen er finanziell beteiligt ist (Herausgabe von Videokassetten, Satellitenbouquets etc.). In Artikel 25 wird diesbezüglich die Mäßigung bei der Präsentation solcher Produkte bzw. Aktivitäten gefordert, die zudem rein informativen Charakter haben soll.

Zu weiteren wesentlichen Elementen des neuen Abkommens gehören striktere Anforderungen hinsichtlich der Verpflichtung des Senders, den CSA von jeglichen Änderungen mit Blick auf Kapitalbeteiligung oder andere finanzielle Transaktionen, die die Gruppe allgemein betreffen, in Kenntnis zu setzen. ■

FR – Stellungnahme des CSA zum Entwurf einer Verordnung mit Blick auf Dienste, die auf terrestrischem digitalem Wege verbreitet werden

Mit Schreiben vom 31. Juli 2001 hat die französische Kulturministerin, Catherine Tasca, dem *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat - CSA) den Entwurf einer Verordnung über das digitale terrestrische Fernsehen übermittelt. Nach Anhörung der wichtigsten betroffenen Akteure hat der CSA auf seiner Vollversammlung am 2. Oktober 2001 eine Stellungnahme zu dem Entwurf abgegeben.

Die Stellungnahme enthält in erster Linie allgemeine Anmerkungen. Der CSA wünscht, die Zunahme an Produktions- und Sendeverpflichtungen solle über einen längeren Zeitraum als fünf Jahre, wie es die Regierung z. Zt. vorsieht, verteilt werden. Seiner Meinung nach ist es unabdingbar, den Übergang der Kabel- und Satellitendienste zur terrestrischen digitalen Ausstrahlung zu erleichtern, und zwar durch Festlegung einer Regelung für die zukünftigen terrestrischen digitalen Pay-TV-Dienste, die den heute geltenden

Mathilde de Rocquigny
Légipresse

Stellungnahme des CSA vom 2. Oktober 2001

FR

Regeln für Satelliten- und Kabeldienste möglichst entspricht. Der CSA befürwortet zudem Regelungen auf vertraglicher Ebene, die er für angemessener hält als gesetzliche Regelungen, da so die spezifischen Besonderheiten und Situationen eines jeden Dienstes besser berücksichtigt werden könnten. Mit Blick auf den Werbesektor vertritt der CSA die Auffassung, die verschlüsselten Sender sollten das Recht haben, während ihrer gesamten Programmdauer Werbespots zu senden. Zudem empfiehlt er eine schrittweise und abgestimmte Öffnung für Werbung in den Bereichen, in denen bislang keine Werbung zugelassen ist. Was die Produktionsverpflichtungen angeht, so vertritt der CSA die Auffassung, diese sollten vorrangig zum Ziel haben, die Sender dazu zu bringen, in neue Programme zu investieren. Die Verordnung soll hier für vertragliche Vereinbarungen sorgen, um mit den Herausgebern für noch unveröffentlichte europäische und französische Werke besondere Verpflichtungen auszuhandeln, im Gegenzug zu verminderten Verpflichtungen bei der Herstellung audiovisueller Werke und Kinofilme.

Tasca hatte erklärt, diese wie auch vier weitere Verordnungen, mit denen die Regeln für das neue digitale terrestrische Fernsehen festgelegt werden, erforderten einen enormen Arbeitsaufwand in enger Absprache mit den betroffenen Berufsgruppen, so dass die Verordnungen erst um den 15. Dezember, also mit zweimonatiger Verspätung, veröffentlicht werden könnten. Der CSA zeigte Verständnis für eine spätere Veröffentlichung und wird selbst den Bewerbungsschluss für die entsprechenden Sendelizenzen, der 45 Tage nach Veröffentlichung der Verordnungen liegt, verschieben. Das Datum des neuen Bewerbungsschlusses wird vom CSA nach Veröffentlichung der Verordnungen im französischen Amtsblatt festgelegt werden. ■

FR – ARTE und BBC beschließen Zusammenarbeit

Alexander Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken

Anlässlich der Anfang Oktober in Cannes durchgeführten Messe Mipcom verlautebarte der deutsch-französische Kultursender ARTE, dass zukünftig Produktionen gemeinsam mit der BBC durchgeführt werden sollen. Insbesondere im Bereich der Dokumentarfilme zu kulturellen, künstlerischen

und sozialen Themenstellungen werden in den nächsten Jahren verstärkt Koproduktionen stattfinden. Damit erweitert sich das Netzwerk des Senders, das in Europa verschiedene öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten im Rahmen von Assoziierungs- und Kooperationsabkommen vereint, um einen Vertreter des englischen Sprachraumes. ■

<http://www.artepro.com/fr/CtrlActualites?idActu=1390249&pageTo=HOMEACTUDETAILS>

FR

GB – Broadcasters' Disability Network und ITC verabschieden neue Richtlinien

David Goldberg
deeJgee
Research/
Consultancy

Mit Unterstützung der *Disability Rights Commission* (Kommission über die Rechte von Behinderten) verabschiedeten die *Independent Television Commission* (Unabhängige Fernsehkommission - ITC) und das *Broadcasters' Disability Network* (Behindertennetzwerk der Rundfunkveranstalter) Ende Oktober neue Richtlinien für Produzenten von Fernseh- und Hörfunkprogrammen. Darin werden die Vorteile und Modalitäten der Integration von Behinderten dargelegt.

Die Richtlinien mit dem Titel „*Adjusting the Picture*“

„*Adjusting the Picture, a Producer's Guide to Disability*“. Der Text ist abrufbar unter der Rubrik „*ITC and BDN Publish New Guidance on Working with People with Disabilities*“ (ITC und BDN veröffentlichen neue Richtlinien für die Integration von Behinderten“), Nachrichtencommuniqué der *Independent Television Commission* Nr. 61/01 vom 29. Oktober 2001, abrufbar unter:

http://www.itc.org.uk/news/news_releases/show_release.asp?article_id=526

Weitere Informationen über *Broadcasters' Disability Network* sind abrufbar unter:

<http://www.employers-forum.co.uk/www/guests/about/initiatives/broadnet.htm>

(Bildkorrektur) enthalten sprachliche („mit“ und „über“ Behinderte „reden“) und einstellungspolitische Vorgaben und befassen sich mit Fragen der Programmproduktion (Klischees, Behinderte als Programm-Mitgestalter, Behindertenrepräsentanz im Programm, im Publikum und unter den Mitarbeitern). Sie enthalten ferner Regeln über die für behinderte Zuschauer zu treffenden Vorkehrungen, darunter „behindertengerechte Zugänge“, „Anpassung von Studioräumen“, „Zuschauer zu Hause“ und „programmbegleitende Maßnahmen“.

Broadcasters' Disability Network wurde 1997 gegründet und ist möglicherweise der einzige Verband seiner Art. Er „vereint die wichtigsten Rundfunkveranstalter des Vereinigten Königreichs mit dem Ziel, die Behindertenproblematik in Bezug auf die Medienindustrie zu erforschen und Lösungsansätze zu suchen“. Zu den Mitgliedern zählen u.a. die BBC, BSKyB, Carlton TV, Channel 5, Channel 4, Discovery Networks Europe, GMTV, Granada Media, Pearson, Producers' Alliance for Cinema and Television (PACT), Turner Broadcasting System und United Broadcasting and Entertainment. ■

IE – Rundfunk – Neue Eigentums- und Kontrollpolitik

Im Oktober 2001 hat die *Broadcasting Commission of Ireland* (Rundfunkkommission Irlands - BCI) Details ihrer

neuen Eigentums- und Kontrollpolitik für den kommerziellen Rundfunk bekannt gegeben. Nach dem *Radio and Television Act* (Hörfunk- und Fernsehgesetz) von 1988 muss die BCI eine Politik formulieren und umsetzen, die der Eigentums- und Inhaltsvielfalt im Rundfunk Rechnung trägt. Der

Ausrichtung den Bedürfnissen der Menschen auf der irischen Insel unter Berücksichtigung ihrer Sprachen und Traditionen und ihrer religiösen, ethischen und kulturellen Vielfalt optimal gerecht werden“. Die BCI will einen einfachen, flexiblen, aber umfassenden aufsichtsrechtlichen Rahmen entwickeln und umsetzen, der an die Entwicklungen der Technik und des Marktes sowie an nationale und lokale Bedingungen angepasst werden kann.

Broadcasting Act (Rundfunkgesetz) von 2001 (siehe IRIS 2001-4: 9), der die Einführung einer Vielzahl neuer analoger und digitaler Hörfunk- und Fernsehdienste vorsieht, behandelt ebenfalls die Frage der Vielfalt der Programmquellen und -inhalte. Im April 2001 beschloss die BCI eine Überprüfung ihrer diesbezüglichen Politik. Über den Sommer hin führte sie eine breit angelegte Konsultation mit dem Rundfunksektor und der Öffentlichkeit durch (siehe IRIS 2001-8: 11).

Die überarbeitete Politik enthält die aufsichtsrechtlichen Leitprinzipien der BCI, ihre gesetzlichen Verpflichtungen, ihre politischen Ziele sowie politische Details. Die Leitprinzipien erkennen an, wie wichtig es für die BCI ist, flexibel und adäquat auf die unvorhersehbaren und oft komplexen Fragestellungen reagieren zu können, die sich bei der Entwicklung der Rundfunklandschaft ergeben können. Bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen will die BCI der Öffentlichkeit Zugang zu einem vielfältigen Programm aus den verschiedensten Quellen bieten. Erfolgen soll dies „in Form von Rundfunkdiensten, die aufgrund ihrer Zahl und

Hinsichtlich der Details hält es die BCI für akzeptabel, wenn ein einzelner Investor eine Zahl in Höhe von maximal 15 % der Gesamtzahl der nach dem Gesetz von 1988 konzessionierten kommerziellen Hörfunkdienste beherrscht oder substanzielle Anteile an ihnen besitzt. Bei einer Zahl in Höhe von 15–25 % wäre eine sorgfältigere Abwägung seitens der BCI erforderlich, während eine Zahl in Höhe von mehr als 25 % nicht mehr akzeptabel wäre. Die BCI legt auch die Kriterien fest, mit deren Hilfe sie feststellen will, welcher Anteil an allen Kommunikationsmedien, die dem Publikum in einem bestimmten Franchisegebiet zur Verfügung stehen, angemessen ist. Darüber hinaus unterstützt sie die in vielen Kommentaren zu dem Konsultationspapier geäußerte Ansicht, dass der Erhalt eines lokalen Bezugs (im Gegensatz zu einem lokalen Eigentümer) ein wichtiges Ziel ist. Bewerber außerhalb der EU müssen ihren Wohn- oder Geschäftssitz innerhalb der EU haben oder den diesbezüglichen Bestimmungen des EU-Rechts auf andere Weise genügen. Auch reziproke Regelungen mit anderen Staaten wird die BCI berücksichtigen. Bisher hatte die BCI maximale Anteile für Beteiligungen an Rundfunkgesellschaften festgelegt. Im Rahmen der neuen Politik wird sie darüber nachdenken, auch eine hundertprozentige Beteiligung zuzulassen, solange alle Kriterien dieser überarbeiteten Politik erfüllt sind. ■

Marie McGonagle
Juristische Fakultät,
National University of
Ireland, Galway

Broadcasting Commission of Ireland (Rundfunkkommission Irlands), Ownership & Control Policy Statement (Erklärung zur Eigentums- und Kontrollpolitik) (überarbeitete Fassung), abrufbar unter: <http://www.irtc.ie/ownpolicy.htm>

PL – Geldstrafe für „Big Brother“-Format

Der Vorsitzende des Nationalen Rundfunkrats hat gegen den polnischen Lizenznehmer *Polskie Media S.A.* wegen Verstößen gegen Art. 18(5) des Rundfunkgesetzes sowie § 1.2 und § 2.2 der Verordnung des Nationalen Rundfunkrats „bezüglich der speziellen Regeln für die Ausstrahlung von Sendungen, die die psychische, emotionale oder physische Entwicklung von Kindern und Heranwachsenden durch Hörfunk- und Fernsehprogrammdienste bedrohen können,“ eine Geldstrafe in Höhe von PLN 200 000 (EUR 54 880,22) verhängt. In seiner Entscheidung vom 4. Oktober 2001 erklärte der Vorsitzende, dass der Kanal TV4, der eine Reality-Show namens „Gladiators“ – eine Adaptation des Programms „Big Brother“ – sendet, am 21. September um 18:58 Uhr eine

sehr umstrittene Episode gebracht habe, die den in den jeweiligen Rechtsvorschriften verankerten Jugendschutzbestimmungen zuwider gelaufen sei. In der beigefügten Beurteilung hieß es, Einwände seien auch gegen die inakzeptable und verzerrte Darstellung von Beziehungen zwischen Männern und Frauen zu erheben, insbesondere soweit damit Normen sexuellen Verhaltens dargestellt würden. Ferner habe die betreffende Sendung Obszönitäten und anstößige Ausdrücke enthalten. Aufgrund einer gründlichen Analyse entschied der Vorsitzende des Rundfunkrats, die redaktionelle Einstellung des Senders zum Inhalt der Gladiators-Episode sei auch angesichts der Sendezeit höchst fahrlässig. Nach dem bereits erwähnten Art. 18(5) des Rundfunkgesetzes dürfen „Programme oder andere Elemente, die die physische, geistige oder moralische Entwicklung (...) bedrohen können, nicht zwischen 6:00 und 23:00 Uhr ausgestrahlt werden“.

Die *Polskie Media S.A.* muss die Geldstrafe innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der Entscheidung an den Rundfunkrat zahlen. ■

Hanna Jedras
Abteilung für
europäische
Integration und
internationale
Beziehungen
Nationaler
Rundfunkrat
Polens

Decyzja nr 15/2001 z dnia 4 października 2001r (Entscheidung Nr. 15/2001 vom 4. Oktober 2001)

PL

PT – Medienbehörde lehnt Ernennung des neuen RTP-Generaldirektors ab

Am 4. Oktober 2001 äußerte sich die *Alta Autoridade para a Comunicação Social* (Medienbehörde) erstmalig ablehnend zu einer Ernennung für das Amt des Generaldirektors des öffentlich-rechtlichen Fernsehsenders *Radiotelevisão Portuguesa (RTP)*.

Laut Artikel 4 des *Lei da Alta Autoridade para a Comuni-*

cação Social (Gesetz Nr. 43/98 vom 6. August 1998) muss bei der Ernennung des Generaldirektors von RTP vorher die begründete öffentliche Stellungnahme der Medienbehörde eingeholt werden. In ihrer Stellungnahme bezeichnet die Behörde die Änderungen im Aufgabenbereich des neuen Generaldirektors als zu weitreichend. Die Änderungen, die nach Auffassung der Behörde von einem Mangel an strategischer Orientierung im Fernsehsender zeugten, wiesen dem neuen Generaldirektor zu umfassende Befugnisse zu. Die beruflichen Verdienste des Kandidaten Emídio Rangel seien unbestritten, doch habe dieser in seiner Amtszeit als Generaldirektor des Privatsenders *Sociedade Independente de Comunicação (SIC)* Nachrichten und Sendungen programmiert, die mit den Pflichten und dem Auftrag eines öffentlich-rechtlichen Senders unvereinbar gewesen wären.

Die Beurteilung der Obersten Behörde ist nicht rechtsverbindlich. Emídio Rangel wurde von der RTP-Geschäftsführung zum Generaldirektor des Senders ernannt. ■

Helena Sousa
Departamento de
Ciências da
Comunicação
Universidade
do Minho

Comunicado da Alta Autoridade para a Comunicação Social de 4 de Outubro de 2001 (Stellungnahme der Medienbehörde vom 4. Oktober 2001), abrufbar unter: <http://www.aacs.pt/bd/Comunicados/20011004.htm>

Lei da Alta Autoridade para a Comunicação Social (Gesetz über die Medienbehörde), Gesetz Nr. 43/98 vom 6. August 1998, abrufbar unter: http://www.aacs.pt/legislacao/lei_aacs.htm

PT

RO – Sanktionen wegen Verletzung von Programmgrundsätzen?

Mariana Stoican,
Radio Rumänien
International

Aufgrund der Verletzung von Programmgrundsätzen hat die für die elektronischen Medien zuständige Aufsichtsbehörde, der *Consiliul Național al Audiovizualului* (CNA), die Expertenbegutachtung einer Interviewsendung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks angekündigt.

Grund hierfür war ein Interview, das ein Journalist mit einem Senator einer als extremistisch und ultra-national

eingestuften Oppositionspartei geführt hatte. In diesem Interview wiederholte letzterer bereits im Vorfeld geäußerte Vorwürfe im Hinblick auf eine angebliche Unterstützung von islamistischen Gruppierungen durch Rumänien im Jahre 1995 und kritisierte die gegenwärtige Regierung.

Da sowohl das *Administrația Prezidențială* (Präsidentenchaftsamt) als auch der *Serviciul de Protecție și Pază* (Dienst für Schutz und Aufsicht) aufgrund vorheriger gleichlautender Äußerungen des Senators bereits vor dem Interview dementierende Verlautbarungen gemacht hätten, hat der CNA aufgrund der §§ 39 und 40 in Verbindung mit dem die Programmgrundsätze wie z.B die Verunglimpfung des Staates regelnden Art. 2 des Gesetzes Nr. 48 über Hörfunk- und Fernsehsendungen vom 21. Mai 1992 eine Abgabe des Vorgangs an die Strafverfolgungsbehörden in Aussicht gestellt.

Der Moderator des Interviews wurde vom Verwaltungsrat des Hörfunk-Bereiches mit einer einmonatigen Tätigkeits-sperre belegt, da er sich als Moderator nicht deutlich genug von den Aussagen des Senators distanziert habe. ■

SK – Intensive Bemühungen um praxisorientierte Änderung des Rundfunk- und Weiterverbreitungsgesetzes

Eleonora Bobáková
Internationale
Beziehungen und
europäische
Angelegenheiten
Rat für
Rundfunk und
Weiterverbreitung

Die Aufgaben des Rates für Rundfunk und Weiterverbreitung sind im *zákon o vysielaní a retransmisii a o zmene zákona o telekomunikáciách* (Rundfunk- und Weiterverbreitungsgesetz von 2000) festgelegt. Die Verwaltungsakte, die die Lizenzvergabe für Hörfunk und Fernsehen begleiten oder bei möglichen Verstößen gegen rechtliche Bestimmungen zu Inhaltsfragen erlassen werden, müssen den Verfahrensvorschriften entsprechen, die in einem anderen Gesetz geregelt sind, nämlich im *zákon o správnom konaní* (Verwaltungsverfahrensgesetz Nr. 71/1967 of Coll.).

Nach fast einjähriger Anwendung des Rundfunk- und Weiterverbreitungsgesetzes haben die praktischen Erfahrungen mehrere Gründe für eine dringende Änderung des Gesetzes aufgezeigt. Die erforderlichen Änderungen betreffen Situationen, in denen der Rat wegen einer Ordnungswidrigkeit eine finanzielle Sanktion verhängt.

Gegen zwei Sanktionen des Rates ist eine Berufung beim Obersten Gerichtshof der Slowakischen Republik möglich: zum einen gegen den Entzug der Rundfunklizenz und zum anderen gegen die Verhängung einer Geldstrafe.

Das frühere Gesetz (das 2000 außer Kraft gesetzte Hörfunk- und Fernsehgesetz) enthielt eine Bestimmung, die für die Entscheidung zur Verhängung einer Geldstrafe für eine Ordnungswidrigkeit eine Frist von zwei Jahren festlegte, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem der Rat auf einen möglichen Verstoß gegen das Gesetz aufmerksam gemacht wurde. Da dieser Zeitraum das Berufungsverfahren vor dem Obersten Gerichtshof der Slowakischen Republik mit ein-

schloss, war die Frist oft zu kurz, um das gesamte Verfahren abzuschließen. Aus diesem Grund sah der Gesetzentwurf eine Verlängerung dieser Frist auf drei Jahre vor. Überraschenderweise enthielt die endgültige Fassung der betreffenden Bestimmung jedoch eine Frist von nur einem Jahr (§ 64).

Diese kurze Frist führt zu einer problematischen Situation, die die Möglichkeiten des Rates erheblich beschränkt. Die meisten Beschlüsse des Rates zur Verhängung von Geldstrafen könnten ins Leere laufen, weil die Frist nicht eingehalten werden kann. Vor wenigen Monaten sind aus diesem Grund zwei Ratsentscheidungen gescheitert. In einem Fall war wegen eines Verstoßes gegen den Jugendschutz eine Geldstrafe von SKK 2 Mio. (ca. EUR 48.000) verhängt worden (ein Sender hatte in der Hauptsendezeit ein Interview mit dem führenden slowakischen Komponisten und Sänger gezeigt, der seine Kreativität und seinen Erfolg mit der Abhängigkeit von Marihuana und anderen Drogen erklärte).

Als weiterer – und zudem publikumswirksamerer – Sanktionstyp ist die Bekanntmachung des Gesetzesverstoßes geplant (§ 65). Dabei muss die Bekanntmachung in dem Programm des betreffenden Senders ausgestrahlt werden, und zwar zu der Zeit und in der Formulierung, die der Rat festlegt. Allerdings kann diese Sanktion nur in wenigen, in dem Gesetz geregelten, Fällen verhängt werden.

Zur Zeit treffen die Mitglieder des Parlamentarischen Ausschusses für Medien und Kultur Vorbereitungen für die Gesetzesänderung, bei denen vermutlich besonders darauf geachtet wird, dass eine ausreichend lange Frist für alle erforderlichen Schritte des Verfahrens gewährleistet wird und die Entscheidung über finanzielle Sanktionen durchsetzbar wird. ■

YU – Roma-Radiosender verboten

Am 20. September 2001 verhängte der Bundestelekomunikationsinspektor ein Betriebsverbot gegen den Hörfunk- und Fernsehsender „Nišava“ aus Niš, den einzigen Roma-Sender Jugoslawiens. Dies ist der erste Fall eines tatsächlichen administrativen Verbots seit dem Regierungswechsel Ende September/Anfang Oktober letzten Jahres.

Die Begründung des Inspektors bestand im Fehlen einer gültigen Lizenz der zuständigen Behörde. Dagegen sagte Boban Nikolić, ein Vertreter der Romavereinigung, der der Sender gehört, diese Entscheidung sei nach Auffassung der Romagemeinschaft in der Stadt Niš politisch motiviert und im Rahmen der allgemeinen Kampagne zur Assimilation der Roma an die Bevölkerungsmehrheit zu betrachten. Nikolić bestritt nicht, dass „RTV Nišava“ keine Lizenz hat, stellte aber fest, dass dies für die meisten Sender in Serbien eben-

falls gelte, aber nur im Fall eines von Roma betriebenen Senders zu einem Sende- und Empfangsverbot geführt habe.

Die Entscheidung des Bundesinspektors fällt mitten in die Diskussion um das neue Rundfunkgesetz. Die Bundesbehörden und die serbischen Behörden haben nämlich (endgültig) beschlossen, das Verfahren zur Verabschiedung des Entwurfs eines Mediengesetzes im Parlament einzuleiten (siehe IRIS 2001-6: 10). Entwürfe, die unter der Schirmherrschaft des Europarats und der OSZE von einheimischen Fachleuten innerhalb der NGO-Gemeinschaft formuliert wurden, sehen vor, dass eine unabhängige Regulierungsbehörde anhand der gesetzlichen Bestimmungen entscheiden solle, welche Sender den Sendebetrieb fortsetzen dürfen und welche verboten werden. Es ist daher schwer zu verstehen, dass die Bundestelekomunikationsinspektion nach wie vor willkürlich Sender verbietet, andere Sender ohne Lizenz aber toleriert.

Miloš Živković
Assistenzprofessor
der juristischen
Fakultät der
Universität Belgrad
Anwaltskanzlei
Živković & Samardžić

Eine der Schlussfolgerungen des Runden Tisches zur Zukunft des Rundfunks in Serbien, der am 19. Oktober 2001 von einheimischen NGOs, der Regierung Serbiens, dem

Europarat und der OSZE in Belgrad veranstaltet wurde, lautete, dass das Chaos im Rundfunkbereich nicht durch Einzelverbote, sondern nur durch eine neue Regulierung und eine anschließende Kampagne der Behörden beseitigt werden könne. Da Entwürfe für die neuen Rundfunkbestimmungen spezielle Regelungen über die Rechte von Minderheiten und über die Rechte des zivilen Sektors zum Betrieb von Lokalsendern enthalten, darf damit gerechnet werden, dass dies das letzte administrative Verbot eines politisch sensitiven Hörfunk- oder Fernsehsenders in Serbien war. ■

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

AT – Regierungsvorlage betreffend E-Commerce-Gesetz in parlamentarischer Behandlung

Albrecht Haller
Universität Wien

Zur Umsetzung der sogenannten E-Commerce-Richtlinie der EG wird in Österreich ein Bundesgesetz vorbereitet, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen

Regierungsvorlage betreffend Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt (E-Commerce-Gesetz – ECG) und das Signaturgesetz sowie die Zivilprozessordnung geändert werden, 817 der Beilagen der Stenographischen Protokolle des Nationalrates (XXI. Gesetzgebungsperiode); siehe: http://www.parlinkom.gv.at/pd/pm/XXI/1/his/008/100817_.html

DE

Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt (E-Commerce-Gesetz – ECG) und das Signaturgesetz sowie die Zivilprozessordnung geändert werden. Die Regierungsvorlage ist seit dem 23. Oktober 2001 in parlamentarischer Behandlung und soll zeitig genug beschlossen werden, dass das Gesetz mit 1. Januar 2002 in Kraft treten kann.

Inhaltlich hält sich der Gesetzesentwurf im Wesentlichen in den von der Richtlinie gesteckten Grenzen. Einzelne der vorgeschlagenen Regelungen gehen allerdings über die Richtlinie hinaus: So sind insbesondere eigene Bestimmungen über den Ausschluß der Verantwortlichkeit bei Suchmaschinen und bei elektronischen Verweisen (Hyperlinks) vorgesehen. ■

CH – Bericht zur Informationsgesellschaft

Oliver Sidler,
Rechtsanwalt,
Zug

Die Koordinationsgruppe Informationsgesellschaft (KIG) legte ihren dritten Jahresbericht zum Stand der Informationsgesellschaft Schweiz vor. Demnach konnten auch im vergangenen Jahr große Fortschritte im Bereich e-Government, aber auch bei den rechtlichen Rahmenbedingungen für den e-Commerce und die digitale Signatur erzielt werden; so zum Beispiel im Rahmen von Projekten wie „e-Tax-Swiss“, „Guichet Virtuel“ und „e-Voting“. Zudem wurden verschiedene kleinere Projekte für den elektronischen Verkehr mit der Verwaltung initiiert. Mit der Verabschiedung der Botschaften für ein Bundesgesetz über die Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur sowie über die Revision der Bundesrechtspflege wurden die nötigen Vorkehrungen für die Anerkennung von digitalen Signaturen

und für die Zulässigkeit von elektronischen Verfügungen getroffen.

Im Bildungsbereich wurde durch die „Public-Private-Partnership im Netz“ ein gewaltiger Schritt nach vorne getan. Als neuen Schwerpunkt für ihre Arbeit im kommenden Jahr hat sich die KIG die Integration jener sozialen Gruppen gesetzt, denen tendenziell ein Ausschluss von der Informationsgesellschaft droht. Gemäß den Zielen des Bundesrates für eine Informationsgesellschaft Schweiz sollen alle Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz einen chancengleichen Zugang zu den Informations- und Kommunikationstechnologien haben. Zudem soll der technische und inhaltliche Umgang mit den Informations- und Kommunikationstechnologien zu einer Grundkompetenz des täglichen Lebens werden. Statistiken über den Zugang und die Nutzung des Internets in der Schweiz belegen aber, dass diese Forderung noch nicht erfüllt ist. So verfügen bisher beispielsweise Frauen, ältere Menschen, Bildungsferne und einkommensschwache Gruppen noch über einen vergleichsweise geringen Zugang zum Netz. ■

3. Bericht der Koordinationsgruppe Informationsgesellschaft (KIG) an den Bundesrat (30. April 2001). Der Bericht ist unter <http://www.isps.ch/bericht.htm> abrufbar

DE-FR

DE – Verabschiedung einer neuen Signaturverordnung

Peter Strothmann
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken

Am 24. Oktober hat die Bundesregierung eine neue Verordnung zur elektronischen Signatur beschlossen, die die seit 1997 geltende Verordnung ablöst.

In der Verordnung werden die Einzelheiten des seit dem 22. Mai 2001 geltenden Signaturgesetzes näher ausgestaltet.

Pressemitteilung des Bundeswirtschaftsministeriums, abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/textonly/Homepage/Presseforum/Tagesnachrichten/2001/11176.jsp>

DE

Geregelt werden insbesondere die Anzeigepflicht von Zertifizierungsdiensteanbietern und die Voraussetzungen für eine freiwillige Akkreditierung dieser Anbieter sowie der Inhalt, die Anforderungen an und die Gültigkeitsdauer derartiger qualifizierter Zertifikate, die Ausgestaltung der Deckungsvorsorge der Diensteanbieter und Verfahren zur Feststellung der gleichwertigen Sicherheit von ausländischen Signaturen und Produkten. Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen vom 30. November 1999. ■

DE – Annahme einer Verordnung zur Netzüberwachung

Die Bundesregierung hat am 24. Oktober die Verordnung über die technische und organisatorische Umsetzung von

Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation (TKÜV) beschlossen (siehe IRIS 2001-9: 15).

Die TKÜV ist eine Ergänzung der gesetzlichen Regelungen, aufgrund derer in das grundrechtlich geschützte Fernmeldegeheimnis eingegriffen werden darf. Die Verordnung

Peter Strothmann
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken

regelt die von den Betreibern einer Telekommunikationsanlage einzuhaltenen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation und begrenzt den Kreis auf die Betreiber so

Pressemitteilung des Bundeswirtschaftsministeriums, abrufbar unter:
<http://www.bmwi.de/textonly/Homepage/Presseforum/Tagesnachrichten/2001/11176.jsp>

DE

FR – Verurteilung wegen unzulässiger Nutzung von Stellenanzeigen im Internet

Keljob, eine kostenlose Internet-Seite mit Arbeitsangeboten, die Stellenangebote anderer Websites sammelt, wurde bereits im Dezember vom Pariser *Tribunal de commerce* (Handelsgericht) wegen unzulässiger Nutzung von Hypertextlinks (siehe IRIS 2001-2: 12), verurteilt. Nun ist *Keljob* erneut Zielscheibe eines Verfahrens, das von einer dieser Websites angestrengt wurde. Am 5. September dieses Jahres wurde *Keljob* vom Pariser *Tribunal de grande instance (TGI)* zu Schadensersatzzahlungen in Höhe von FRF 1 Mio. (knapp DEM 300 000) an die Job-Website *Cadremploi* verurteilt, weil sie die dort aufgeführten Stellenanzeigen ohne Genehmigung dieser Gesellschaft genutzt hatte.

Die Firma *Keljob*, die die Marke *Cadremploi* in ihrer Werbetroschüre und auf ihrer Website reproduziert hatte, wurde von der Klägerin der Nachahmung beschuldigt. Nach Feststellung des Gerichts erfolgte die Nutzung zu gewerblichen Zwecken und nicht zur gemeinnützigen Anwender-Information. Die Firma *Keljob* habe dabei aus der Seriosität der Marke *Cadremploi* Gewinn geschlagen. Außerdem habe sich die Firma nicht darauf beschränkt, *Cadremploi* wie etwa in einem virtuellen Führer zu erwähnen, sondern sie habe die

Mathilde de Rocquigny
Légipresse

TGI Paris (3. Kammer, 3. Abteilung), 5. September 2001, *Cadremploi* gegen *Keljob*

FR

NL – Autor des „Kournikova“-Virus verurteilt

Am 27. September 2001 wurde der Autor des berüchtigten „*Kournikova*“-Virus von einem Polizeigericht im niederländischen Leeuwarden zu einer unbedingten Strafe von 150 Stunden gemeinnütziger Arbeit verurteilt. Mindernd in Bezug auf Art und Dauer der Strafe wirkte sich aus, dass es sich um einen Ersttäter handelt und der entstandene Schaden begrenzt zu sein scheint.

Der Virus, der als zweitgrößter aller Zeiten bezeichnet wird, hat vom 12. Februar dieses Jahres an weltweit Hunderttausende von Computern infiziert. Er war in einer E-Mail versteckt, die ein Bild des Tennistars Anna Kournikova enthielt. Nach einem Doppelklick auf diesen Visual-Basic-Virus versandte dieser sich selbsttätig an alle E-Mail-Adressen im Adressbuch des Opfers. Browser, die mit diesem sogenannten „Wurm“ infiziert sind, werden am 26. Januar jedes Jahres zu einer Website in den Niederlanden umgeleitet.

Der „*Kournikova*“-Virus verbreitete sich zwar schnell, richtete aber im Vergleich zu den früheren Viren „*Love Bug*“ oder „*Melissa*“ keinen großen Schaden an. Dies mag ein Grund sein, warum der Staatsanwalt in dem Prozess gegen

Rik Lambers
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität
Amsterdam

Urteil der Arrondissementsrechtbank Leeuwarden (Sector strafrecht) vom 27. September 2001, ELRO-Nummer: AD3861, Zaaknr: 17/047068-01, abrufbar unter:
http://www.rechtspraak.nl/actueel/showdetail_homepage.asp?act_id=4489

NL

genannter öffentlicher Telekommunikationsanlagen. So werden die Betreiber von Übertragungswegen, die dem unmittelbaren teilnehmerbezogenen Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen dienen (wie Anbieter von Standleitungen oder anderen breitbandigen Anschlüssen wie DSL oder auch TV-Kabelanlagen) verpflichtet, entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Dagegen müssen Internet-Zugangsanbieter die Internetnutzer, die sich über ihr Modem oder ISDN in das Netz einwählen, nicht gesondert überwachen. Die Verordnung gilt für alle Kommunikationsmittel wie Telefon- und Mobilfunkgespräche, Fax, E-mail oder SMS.

Die genauen Bestimmungen zur Umsetzung der TKÜV müssen noch in einer Technischen Richtlinie geregelt werden, die die Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation gemeinsam mit der Wirtschaft erarbeiten soll. ■

Website im Rahmen einer im unmittelbaren Wettbewerb zur Klägerin stehenden Erfassung und Auswahl von Stellenangeboten genutzt. Dadurch habe *Keljob* tatsächlich Nachahmung betrieben.

Nach Behauptungen von *Cadremploi* verletzte *Keljob* die geistigen Eigentumsrechte der Klägerin an ihrer Datenbank. Das Gericht stellt dazu fest, dass die Firma *Keljob* jede Nacht die Website *Cadremploi* besucht, interessant erscheinende Angebote ausgewählt und deren wesentliche Aussagen herausgelöst habe (pro Angebot: Stellenbezeichnung, Tätigkeitsbereich, geographisches Gebiet, Adresse auf der Website *Cadremploi*, URL-Adresse). Die unerlaubte Verwertung dieser Angaben aus der Datenbank von *Cadremploi* beeinträchtigte nach Feststellung des Gerichts die Rechte der Klägerin.

Hingegen verwarf das Gericht die Behauptungen der Klägerin im Hinblick auf den unlauteren Wettbewerb. *Cadremploi* hatte die Einrichtung von i.E. unzulässigen Hypertextlinks (weiterführende, sog. *deep links*) von der *Keljob*-Website zur *Cadremploi*-Site beanstandet, die direkt zu den Sekundärseiten ihrer Website führten und angeblich den Inhalt ihrer Webseite verfälschten und verzerrten und somit ihre Integrität verletzten. Laut Gericht ist das nach Behauptungen der Klägerin vorliegende Risiko einer Verwechslung beider Websites nicht real, da ein dazwischen geschaltetes Fenster dem Benutzer deutlich zu erkennen gebe, dass er auf die klar ausgewiesene Website von *Cadremploi* verwiesen werde, auf der er weitersurfen könne. ■

den Schreiber des Virus, einen Zwanzigjährigen aus dem niederländischen Sneek, eine relativ niedrige Strafe (240 Stunden gemeinnützige Arbeit) beantragte.

Der Mann war angeklagt, in der Absicht, Schaden zu stiften, Daten über ein Computernetz verbreitet zu haben (Art. 350a Teil 3 des niederländischen Strafgesetzbuchs). Die Höchststrafe für Verstöße gegen diesen Artikel beträgt vier Jahre Haft oder eine Geldstrafe von NLG 100.000. Da der Fall vor einem Polizeigericht verhandelt wurde, konnte der Urheber des Virus jedoch nicht zu mehr als sechs Monaten Haft verurteilt werden.

Für die Niederlande war dies die erste Anklage wegen Verbreitung eines Computervirus. Auch in anderen Ländern werden die Urheber von Computerviren nur selten angeklagt. Der Schreiber des „*Kournikova*“-Virus hatte sich selbst angezeigt, nachdem ihm klar geworden war, welchen Schaden seine Schöpfung verursacht hatte. Er machte geltend, er habe keinen Schaden anrichten, sondern lediglich die Naivität der Computerbenutzer aufzeigen wollen. Er hatte den Virus mit einem einfachen Bausatzprogramm erstellt, das im Internet für jedermann frei erhältlich ist.

Das Polizeigericht befand ihn des Verstoßes gegen Art. 350a Teil 3 des niederländischen Strafgesetzbuches für schuldig, der unter anderem das Interesse von Privatpersonen, Institutionen und Gesellschaften an einem adäquaten Funktionieren des Internets schützt. Der Schreiber habe dieses Interesse gefährdet und die Privatsphäre jener verletzt, deren Computer durch das Virus infiziert wurden. ■

NO – Erstes Gerichtsurteil zu Domain-Namen

Das *Nordhordland herredsrett* (Kreisgericht Nordhordland, ein erstinstanzliches Gericht) hatte am 20. August 2001 als erstes norwegisches Gericht über einen Streit um Domain-Namen zu entscheiden. Die Klägerin war die Firma Sony Computer Entertainment Europe Limited (London), die Produkte des Herstellers Kabushikj Kaisha Sony Computer Entertainment (Tokyo) in Europa vertreibt. Beklagt war Stefan Hilt mit seiner Firma Multimedia Import Norge, die PlayStation-Computer und -Software direkt aus Japan importiert und per Internet über den Domain-Namen „playstation2.no“ an Verbraucher in Norwegen verkauft.

Die Klägerin strengte ein Verfahren wegen Markenverletzung an, nachdem sie zuerst angeboten hatte, dem Beklagten den Domain-Namen abzukaufen. Die Klägerin brachte vor, der Beklagte verwende ihren Domain-Namen und ein PlayStation-Logo rechtswidrig auf seiner Website.

Das Gericht befand, dass die Verwendung des Domain-Namens eine Verletzung der Markenrechte von Sony dar-

Esther Mollen
Norwegisches
Forschungs-
zentrum für
Computer
und Recht
Universität Oslo

Nordhordland herredsrett, nr. 01-00103A

Lov om varemerker, 1961-03-03 4, endret av Lov 1996-12-20 104 (Markengesetz Nr. 4 vom 3. März 1961, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 104 vom 20. Dezember 1996), abrufbar unter:

<http://www.patentstyret.no/niv2index.html?innhold/omps/&omps>

NO

<http://www.patentstyret.no/english/innhold/legaltexts>

EN

Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken. Amtsblatt Nr. L 040 vom 11.02.1989 S. 0001 - 0007, abrufbar unter:

http://europa.eu.int/eur-lex/de/lif/dat/1989/de_389L0104.html

DE-EN-FR

stelle. Sony hatte die Marke „PlayStation“ und das Logo „PS2“ am 18. April 1996 beim *Patentstyret* (Patentamt) angemeldet. Nach § 4 des *varemerkeloven* (Markengesetz) und Art. 5 der EG-Markenrichtlinie gibt dies Sony das ausschließliche Recht, die Marke im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit zu verwenden. Ein Parallelimporteure kann eine fremde Marke nicht rechtmäßig in einem Domain-Namen verwenden, wenn dadurch der falsche Eindruck entsteht, es gäbe eine Geschäftsverbindung zwischen dem Importeur und dem Markeninhaber. Dem Gericht zufolge wird üblicherweise davon ausgegangen, dass eine enge Verbindung zwischen dem Domain-Namen und dem Rechteinhaber der auf der betreffenden Website angebotenen Produkte besteht. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass der Beklagte auf seiner Website einen Hinweis zeigte, dass es eine solche Verbindung nicht gebe. Das Gericht fand daher, dass die Klägerin legitime Gründe habe, gegen die Verwendung der Marke in dem Domain-Namen vorzugehen, und dass ein Verstoß gegen § 4 des Markengesetzes und gegen Art. 7 der Markenrichtlinie vorliege.

Darüber hinaus stellte das Gericht fest, die Verwendung des Bildes „PlayStation2“ und des Logos „PS2“ auf der Website sei eine Verletzung der Markenrechte der Klägerin gemäß § 4(3) des Markengesetzes und Art. 7(2) der Markenrichtlinie. Die Marke sei mehrmals ohne Verweis auf ein Bild eines bestimmten Produkts verwendet worden. Die vom Beklagten verkauften Produkte waren für den japanischen Markt produziert worden. Um die (japanischen) Spielkonsolen benutzen zu können, installierte der Beklagte einen Adapter auf den Konsolen. Außerdem mussten die Kunden nach dem Kauf ihrer PlayStation-Computer einen sogenannten „ModChip“ auf der Konsole installieren, um sie mit der Software kompatibel zu machen, die die Klägerin in Europa vermarktet. Über all dies wurden die Kunden nicht deutlich informiert. Aufgrund der vorgenommenen Änderungen hatten die Kunden keine Sony-Garantie auf die Produkte. Diese japanischen Produkte wurden daher als Produkte von geringerer Qualität betrachtet als die Produkte, die durch die Markenrechte gedeckt sind.

Gegen das Urteil ist Berufung eingelegt. ■

NO – Umsetzung der Zugangskontrollrichtlinie

Durch ein Gesetz vom 15. Juni 2001 hat das *Stortinget* (Parlament) den § 262 des *Almindelig borgerlig Straffelov* (Allgemeines Bürgerliches Strafgesetzbuch) über Zugangskontrollen für Hörfunk- und Fernsehsignale geändert und auf Dienste der Informationsgesellschaft ausgeweitet.

Das Parlament setzte damit die Richtlinie 98/84/EG über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten um, nach der die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, rechtlichen Schutz für Dienste der Informationsgesellschaft zu gewähren, die gegen Entgelt erbracht werden und einer Zugangskontrolle unterliegen (z. B. Video-on-Demand und Phono-on-Demand). Ziel der Richtlinie ist es sicherzustellen, dass das Entgelt für die betreffenden Dienste tatsächlich bezahlt wird. Als Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Richtlinienbestimmun-

Esther Mollen
Norwegisches
Forschungs-
zentrum für
Computer
und Recht
Universität Oslo

Almindelig borgerlig Straffelov, 1902-05-22 nr. 10, sist endret av Lov 2001-06-15 nr. 57 (Allgemeines bürgerliches Strafgesetzbuch vom 22. Mai 1902, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 57 vom 15. Juni 2001), abrufbar unter:

<http://www.lovdato.no/cgi-wif/wifldes?doc=/usr/www/lovdata/all/nl-19020522-010.html&emne=straffeloven&>

NO

Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten, Amtsblatt Nr. L 320, 28.11.1998 S. 0054-0057, abrufbar unter:

http://europa.eu.int/eur-lex/de/lif/dat/1998/de_398L0084.html

DA-DE-EN

gen muss es daher einen wirtschaftlichen Grund für den Einsatz von elektrischer Zusatzkontrolle geben.

Nach Artikel 4 der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, kommerzielle Aktivitäten rund um illegale Vorrichtungen zu verbieten, die einen unberechtigten Zugang zu geschützten Diensten ermöglichen. Solche kommerziellen Aktivitäten können z. B. der Verkauf und Vertrieb oder die Herstellung und Wartung illegaler Vorrichtungen sein. Der geänderte § 262(1) des Allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzbuchs erfasst alle kommerziellen Aktivitäten, die in Artikel 4 der Richtlinie aufgeführt sind.

Der norwegische Gesetzgeber hielt es jedoch nicht für ausreichend, nur kommerzielle Aktivitäten im Zusammenhang mit illegalen Vorrichtungen zu verbieten. Auch die (nicht kommerzielle) Nutzung solcher Vorrichtungen ist daher nach § 262(2) des Allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzbuchs strafbar, auch wenn sie nicht so schwer wiegt wie ein Verstoß gegen § 262(1). Wer mit einer illegalen Vorrichtung unberechtigt auf einen geschützten Dienst zugreift und damit einen Gewinn erzielt oder demjenigen, der Anspruch auf ein Entgelt hat, einen Verlust zufügt, kann mit Geldstrafen oder Freiheitsentzug bis zu sechs Monaten bestraft werden. Als Gewinn des Täters gilt der Geldbetrag, den er dadurch gespart hat, dass er die Dienste ohne Zahlung der geforderten Zugangsgebühr genutzt hat. Strafbar macht sich nur, wer tatsächlich auf den geschützten Dienst zugreift. Wer dank einer fremden Schutzverletzung in den Genuss von Diensten kommt, geht dagegen straffrei aus. ■

PL – Gesetz zur elektronischen Signatur vom Präsidenten unterzeichnet

Am 11. Oktober 2001 hat der Präsident der Republik Polen das Gesetz zur elektronischen Signatur unterzeichnet,

das am 18. September 2001 vom Parlament verabschiedet worden war.

Das Gesetz zur elektronischen Signatur regelt die Bedingungen für die Verwendung elektronischer Unterschriften und der sogenannten sicheren elektronischen Unterschrift.

Matgorzata Pęk
Abteilung für
europäische
Integration und
internationale
Beziehungen
Nationaler
Rundfunkrat
Polens

Letztere wird von einer Zertifizierungsstelle für sichere Unterschriften gewährleistet, deren Aufgabe die Implementierung der Erstellungsdaten der Unterschrift ist. Mit Hilfe dieser Daten kann festgestellt werden, ob ein Dokument nach der Unterzeichnung verändert wurde. Damit ist das Dokument vor Veränderungen durch Dritte geschützt. Das Gesetz über elektronische Unterschriften soll dafür sorgen, dass eine elektronische Unterschrift als schriftliche Unterschrift behandelt wird, wenn sie mit einem Zertifikat einer aner-

Ustawa z dnia 18 września 2001 r. o podpisie elektronicznym (Gesetz über elektronische Unterschriften vom 18. September 2001)

PL

PL – ePolska-Plan verabschiedet

Matgorzata Pęk
Abteilung für
europäische
Integration und
internationale
Beziehungen
Nationaler
Rundfunkrat
Polens

Am 11. September 2001 hat der Ministerrat ein Papier mit dem Titel „ePolska – Aktionsplan für die Entwicklung der Informationsgesellschaft in Polen für den Zeitraum 2001–2006“ verabschiedet, das sich auf Teilstrategien der jeweiligen Institutionen stützt und dem Aktionsplan in dem Papier „eEurope 2002 – Eine Informationsgesellschaft für alle“ der Europäischen Kommission folgt (siehe IRIS 2000-6: 5 und IRIS 2001-7: 4). Das Programm *ePolska* behandelt verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Informationsgesellschaft unter Berücksichtigung der Entwicklungen und Realitäten in Polen. Unabdingbare Voraussetzung für die Verwirklichung der in dem Programm *ePolska* verankerten Ziele ist ein breitbandiger, universeller, erschwinglicher und sicherer Zugang zu neuen elektronischen Kommunikationsnetzen.

Ziele des Programms sind unter anderem die Vorbereitung der Gesellschaft auf schnelle technologische Veränderungen

ePolska – Aktionsplan für die Entwicklung der Informationsgesellschaft in Polen für den Zeitraum 2001–2006

PL

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

CH – Übernahme der Belcom-Gruppe durch die Tamedia AG behördlich genehmigt

Oliver Sidler,
Rechtsanwalt,
Zug

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) erlaubt der Tamedia AG, das Zürcher Lokalradio Radio 24 und die lokale TV-Station TeleZüri, die beide zur Belcom-Gruppe von Radiopionier Roger Schawinski gehören, zu übernehmen. Das UVEK erkennt zwar in der Übernahme einen weiteren Schritt in Richtung Medienkonzentration und bedauert diese Tendenz. Da aber auch künftig viele regionale und nationale Medien unabhängig und aus verschiedenen Blickwinkeln über die Stadt Zürich berichten werden, sieht das UVEK in dieser Übernahme keine eigentliche Gefahr für die Meinungsvielfalt. Damit verhindert werden kann, dass durch ein Zusammenwirken von Radio 24 und einem anderen Zürcher Lokalradio, „Zürisee“, welches wirtschaftlich und operativ mit der Tamedia AG verbunden ist, das publizistische Gleichgewicht der Radiolandschaft Zürich erheblich gestört wird, erfolgte die Genehmigung unter der Bedingung, dass die Tamedia AG binnen eines Jahres ihren Kapitalanteil von 26,7% an der Radio Zürisee AG veräußert und die redaktionelle Zusammenarbeit

Pressemitteilungen abrufbar unter:
http://www.uvek.admin.ch/gs_uvek/de/dokumentation/medienmitteilungen/artikel/20011002/00750/index.html
<http://www.wettbewerbskommission.ch/site/g/medien/Medienmitteilungen.Par.0025.Pi.c0.pdf>

DE-FR

kannten qualifizierten Zertifizierungsstelle versehen ist.

Ferner regelt das Gesetz die Erbringung von Zertifizierungsdiensten, die Pflichten der Zertifizierungsstellen, die Überwachung der Zertifizierungsstellen durch den Wirtschaftsminister, die Rahmenrichtlinien für die Zertifizierungspolitik qualifizierter Zertifizierungsstellen, die Voraussetzungen für die Registrierung qualifizierter Zertifizierungsstellen, die Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Dokumenten mit elektronischer Unterschrift, die Bestimmungen zur Haftung von Zertifizierungsstellen für verursachte Schäden sowie die strafrechtlichen Sanktionen für den Missbrauch der Unterschriften.

Die Gleichbehandlung der sicheren elektronischen Unterschrift mit handschriftlichen Unterschriften soll sogar die elektronische Kommunikation mit den Behörden ermöglichen. Das Gesetz sieht vor, dass öffentliche Einrichtungen innerhalb von vier Jahren nach seinem Inkrafttreten Anträge und andere Dokumente in elektronischer Form akzeptieren müssen, wenn ein Gesetz die elektronische Schriftform oder einen bestimmten Standard vorschreibt. ■

im sozialen und wirtschaftlichen Bereich aufgrund der Entstehung der Informationsgesellschaft (z. B. die Anpassung polnischer Bildungsprogramme an die Anforderungen einer wissenschaftlich basierten Gesellschaft), die Erwachsenenbildung im Bereich der Informationstechnologien und die Förderung von Berufen, die mit der Anwendung dieser Technologien zu tun haben. Der gesetzliche Rahmen soll an die Anforderungen des schnellen technischen Fortschritts und des Zeitalters der Informationsgesellschaft angepasst werden. Darüber hinaus soll *ePolska* an die Anforderungen der elektronischen Ökonomie adaptierbar sein. Dies könnte etwa durch die Einführung von Rechtsvorschriften zur elektronischen Unterschrift (siehe oben), zu elektronischen Transaktionsmitteln, zum rechtlichen Schutz von Datenbanken, zur universellen Bereitstellung von Diensten der Informationstechnologie sowie zum elektronischen Geschäftsverkehr erfolgen. Weitere Vorteile für die Entwicklung der Informationsgesellschaft in Polen wären die Einführung eines elektronischen Verfahrens im öffentlichen Beschaffungswesen, die Bereitstellung eines Onlinezugangs zur öffentlichen Verwaltung, die Förderung der Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen am E-Commerce sowie die Erarbeitung von Modellen für digitale Medien in Polen. ■

mit dieser Station einstellt. Das UVEK entspricht damit Forderungen, die in der Anhörung namentlich durch die Regierung des Kantons Zürich erhoben worden sind. Das Genehmigungsverfahren ist durch die Übertragung der Belcom Holding AG auf die Tamedia AG nötig geworden. Unter dem Dach der Belcom Holding AG, die vor dem Verkauf zu 60% von Roger Schawinski und zu 40% durch die Credit Suisse First Boston gehalten wird, sind unter anderem auch die Konzessionärinnen TeleZüri AG und Radio 24 AG vereinigt.

Auch die Wettbewerbskommission (WEKO) genehmigt die Übernahme unter der Bedingung, dass die Tamedia AG ihre Beteiligung am Lokalradio Zürisee veräußert. Die Vorprüfung der WEKO hatte Anhaltspunkte ergeben, wonach der Zusammenschluss insbesondere im Markt für Radiowerbung im Großraum Zürich zu einer beherrschenden Stellung führen könnte. Veräußert jedoch die Tamedia AG ihre Beteiligung an Radio Zürisee, so verbleiben zumindest drei Wettbewerber im Markt für Radiowerbung im Großraum Zürich. Mit Radio Z und Radio Zürisee werden der Tamedia AG, die u.a. Radio 24 übernimmt, zwei starke Wettbewerber im Radiowerbemarkt gegenüberstehen. Den Werbetreibenden werden nach dem Zusammenschluss somit gleich viele Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen wie vor dem Zusammenschluss. Der Wettbewerbsdruck durch andere Radiostationen und andere Werbeträger wie z.B. Direktwerbung, Plakatwerbung, lokale und regionale Presstitel wird nach Ansicht der WEKO insgesamt genügend groß sein, um wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten. ■

IE – Urheberrechtsfragen in Webcast

Marie McGonagle
Juristische
Fakultät,
National University
of Ireland, Galway

Im Juli 2001 hat die *Irish Times* eine Urheberrechtsstreitigkeit zu einem Webcast des Romans „Ulysses“ von James Joyce beigelegt. Das Webcast zur Feier des „Bloomsday“ am 16. Juni 1998 bestand aus der weltweiten Internet-Übertragung einer Lesung des „Ulysses“ über die Website der *Irish*

Zu dem Webcast-Fall siehe „*Joyce estate wins damages for Ulysses internet broadcast*“ (Joyce-Erben erhalten Schadenersatz für Internet-Übertragung von Ulysses) von John Burns in der *Sunday Times* vom 15. Juli 2001, abrufbar unter:

<http://www.sunday-times.co.uk/news/pages/sti/2001/07/15/stiireire01010.html>

Zu der Anthologie der Literatur des 20. Jahrhunderts siehe „*Copyright row over Joyce excerpts*“ (Urheberrechtsstreit über Joyce-Auszüge) von Terence Killeen in der *Irish Times* vom 19. Februar 2001, abrufbar unter: <http://www.ireland.com/newspaper/ireland/2001/0219/hom8.htm>

Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte, Amtsblatt Nr. L 290 vom 24.11.1993 S. 0009-0013, abrufbar unter:

http://europa.eu.int/eur-lex/de/lif/dat/1993/de_393L0098.html

DE-EN-FR

IE – Veröffentlichung eines Strategieentwurfs für die Verwaltung des Funkfrequenzspektrums

Das *Office of the Director of Telecommunications Regulation* (Amt der Direktorin für die Regulierung der Telekommunikation - ODTR) hat kürzlich eine Entwurfsfassung der Strategie für die Verwaltung des Funkfrequenzspektrums in Irland veröffentlicht. Den Anstoß für diese Veröffentlichung gab die wirtschaftliche Bedeutung der Nutzung des Frequenzspektrums in den letzten Jahren in Verbindung mit dem Anstieg der Nachfrage nach Frequenzen, gerade im Zuge der Entwicklung der Informationsgesellschaft und des allgemeinen Trends zur Konvergenz. Das Strategiepapier beschreibt die erwartete Nutzung des Spektrums in den kommenden Jahren.

Das Papier ist Teil eines laufenden Konsultationsprozesses zwischen dem ODTR und allen interessierten Kreisen. Frequenznutzer sind aufgerufen, zu den in dem Papier angesprochenen Themen bis zum 3. Dezember 2001 Stellung zu nehmen.

Das Strategiepapier legt die Ziele für die Verwaltung des Frequenzspektrums im Allgemeinen dar. Hierzu zählen die Förderung und Unterstützung einer effizienten Frequenznutzung im Interesse der Benutzer und des gesamten Landes unter Einhaltung der internationalen Bestimmungen und in Abstimmung mit internationalen Organisationen. Ferner sollen Innovation, Forschung und Entwicklung gefördert werden.

Candelaria van
Strien-Reney
Juristische
Fakultät,
National
University of
Ireland, Galway

„*Strategic Management of the Radio Spectrum in Ireland: Draft Publication*“ (Strategische Verwaltung des Funkfrequenzspektrums in Irland), Doc. No. ODTR 01/81 vom 3. Oktober 2001, abrufbar unter: <http://www.odtr.ie/docs/odtr0181.doc>

US – Bericht zum Digital Millennium Copyright Act

Am 29. August 2001 hat das *Copyright Office* (Urheberrechtsamt) seinen nach Section 104 des *Digital Millennium Copyright Act* (Urheberrechtsgesetz für das digitale Jahrtausend-DMCA) vorgeschriebenen Bericht vorgelegt. Der DMCA ist eine Maßnahme des Kongresses zur Umsetzung der Verpflichtungen aus den WIPO-Verträgen und zur Festlegung rechtlicher Leitlinien zum Schutz der Inhaber von Urheberrechten beim Verleihen, Verkaufen, Verschenken oder der sonstigen Verbreitung von digitalen Büchern, Musik und anderen Materialien. Da die Beurteilung der Beziehung zwischen dem technologischen Wandel und dem US-Urheberrecht ein ständiger Prozess ist, sah der DMCA in Section 104 vor, dass das *Register of Copyrights* (Urheberrechtsregister) und das *Department of Commerce* (Wirtschaftsministerium) dem Kongress nach zwei Jahren einen Bericht vorzulegen

Times, <http://www.ireland.com>. Die Joyce-Erben argumentierten, das Webcast sei ein Verstoß gegen ihr Urheberrecht, und verklagten die *Irish Times* und den Hauptsponsor, Irish Distillers, vor dem *High Court*. (Ebenfalls aus urheberrechtlichen Gründen mußte Anfang des Jahres bei Cork University Press bereits ein wichtiges Werk zur irischen Literatur des 20. Jahrhunderts ohne Werke von Joyce erscheinen.)

Die Dauer des Urheberrechtsschutzes betrug in Irland früher 50 Jahre. Der Urheberrechtsschutz der Werke von Joyce war daher 1991 abgelaufen. Durch die Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte, die die Schutzdauer auf 70 Jahre verlängerte, war Joyces Werk dann wieder bis 2011 geschützt. Die Vorbereitungen für das Webcast von „Ulysses“ waren in dem Zeitraum zwischen 1992-95 erfolgt, als der urheberrechtliche Schutz des Werkes unterbrochen war. Auch die Auszüge, die bekannten Persönlichkeiten zum Vorlesen im Rahmen des Webcast übergeben wurden, stammten aus einer Buchausgabe, die während dieses Zeitraums erschienen war. Das Verfahren wurde jedoch vor der Verhandlung gegen die Zahlung von Kosten und Schadenersatz und die Zustimmung zu einer endgültigen Verfügung, die künftige Webcasts generell ausschließt, außergerichtlich beigelegt. ■

Darüber hinaus werden verschiedene strategische Leitlinien dargelegt, die die Strategie und die Philosophie der Frequenzverwaltung in Einklang bringen sollen. In erster Linie betrifft dies die Verfahren zur Vergabe von Frequenzen und Lizenzen. Auch hier steht eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums im Interesse der Nutzer im Vordergrund. Das ODTR weist zudem darauf hin, dass der Zugang zum Frequenzspektrum die Einhaltung internationaler Normen voraussetzt. Bei Entscheidungen wird sich das ODTR weiter mit der Branche beraten.

Auch auf die Frage nach „administrativen Preisen“ wird in dem Papier eingegangen. Diese Preise beruhen auf dem Prinzip, dass Gebühren, die über den Kosten der Verwaltung und der Durchsetzung der Lizenzen liegen, nur dann gerechtfertigt sind, wenn die Nachfrage nach Frequenzen das Angebot entweder gegenwärtig oder in absehbarer Zukunft übersteigt. Unter diesen Umständen sollten sich die Gebühren nach der Bandbreite, der Größe des exklusiv genutzten Bereichs (bzw. dem Umfang der gemeinsamen Nutzung) und der Dauer der exklusiven Nutzung richten. Die Direktorin für die Regulierung der Telekommunikation denkt zur Zeit über die Einführung administrativer Preise in Irland nach. Bisher wird das Prinzip administrativer Preise in Großbritannien und Frankreich sowie in Australien und Neuseeland praktiziert, mehrere andere Länder beraten noch darüber. Die Direktorin plant die Erstellung eines Konsultationspapiers zu diesem Thema bis Herbst 2002.

Als Letztes beschreibt das Papier bestimmte Ziele der Frequenzverwaltung für jeden Dienstoff, z. B. Telefonie, Rundfunk (einschließlich des digitalen terrestrischen Fernsehens in der Anfangsphase und im Verlauf der weiteren Entwicklung), Firmenfunk, Amateurfunk und Satellit. ■

haben. Darin sollten sie den Einfluss des DMCA, des elektronischen Geschäftsverkehrs und verwandter Technologien auf Section 109 und Section 117 des *Copyright Act* (Urheberrechtsgesetz), Titel 17 des *United States Code* (US-Bundesgesetzbuch), untersuchen. Section 109 behandelt Einschränkungen von Exklusivrechten und den Effekt der Übertragung einer bestimmten Kopie oder eines bestimmten Tonträgers – auch als *First Sale Doctrine* (Erstverkaufsdoktrin) bekannt. Section 117 regelt Einschränkungen von Exklusivrechten an Computerprogrammen und Ausnahmen von den Umgehungsverboten.

Während dieses Zeitraums war die Öffentlichkeit zur Abgabe von Kommentaren eingeladen. Im vergangenen Herbst fanden öffentliche Anhörungen zu dem Thema statt. Es gingen Stellungnahmen von Privatleuten, Wissenschaftlern, Bibliotheken, Urheberrechtsorganisationen und Urheberrechtshabern ein. Diese Kommentare bilden den Kern

Anna Abrigo
Communications
Media Center
New York Law
School

der Informationen, die das *Copyright Office* in seiner Beurteilung und seinen Empfehlungen berücksichtigt hat.

Die Mehrheit der Stellungnahmen bezog sich auf Section 109, wobei die meisten Kommentatoren glaubten dass die Bestimmungen zum Umgehungsverbot in 17 U.S.C. Section 1201 Urheberrechtinhabern die Möglichkeit geben, die Wirkung von Section 109 einzuschränken. Zwar wurde vorgetragen, dass Inhaltsverschlüsselungssysteme und Regionalcodes de facto einen Eingriff in die freie Veräußerbarkeit auf dem

Study Required by Section 104 of the Digital Millennium Copyright Act (Nach Section 104 des Urheberrechtsgesetzes für das digitale Jahrtausend erforderliche Studie), abrufbar unter:
http://www.loc.gov/copyright/reports/studies/dmca/dmca_study.html

Markt darstellen, doch das *Copyright Office* war nicht überzeugt und stellte fest, dass Section 109 nicht die Existenz von Sekundärmärkten für Werke garantiert und der Wiederverkaufmarkt durch viele Faktoren beeinflusst werden kann.

Die Studie empfiehlt speziell im Kontext mit den Folgen für die Wirkungsweise von Section 109 und 117 keine dramatische Überarbeitung des DMCA, da sie keine überzeugenden Beweise für aktuelle Probleme sieht. Allerdings fordert der Bericht neue Gesetze zur Klarstellung der Rechte von Nutzern unter bestimmten, genau definierten Umständen. Das *Copyright Office* empfiehlt eine Gesetzesänderung, die es den Nutzern erlaubt, von gekaufter Software Sicherheitskopien zu erstellen und Archive von dem Material anzulegen, das sie in ihren Computern verwalten. Außerdem fordert es den Kongress auf klarzustellen, dass temporäre Kopien von Dateien, die bei Streamings oder Webcasts von Videos oder Musik im Internet angelegt werden, nicht mit zusätzlichen Lizenzgebühren verbunden sein dürfen und von einer möglichen Haftung wegen Urheberrechtsverletzungen frei gestellt sein müssen. ■

VERÖFFENTLICHUNGEN

Banasinski, Cezary; Rittler, Robert.- *Das Recht der Rundfunkunternehmen in Polen* [Stand: 1.2.2000].-Wien: Service - Fachverl. 2000.- 108 S.

Cunegatti, Beatrice.-*Aspetti legali dell'opera multimediale*.-Milano: Guerini e associati, 2000.-283 S.

Degenhart, Christoph.-*Der Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der "Digitalen Welt"*.-Heidelberg: Recht und Wirtschaft, 2001.-122 S.- (Schriftenreihe *Kommunik. und Recht*, Bd. 13).- ISBN 3-8005-1288-2 .-EUR 23

Ganea, Peter; Heath, Christopher; Schrickler, Gerhard (Hrsg.).- *Urheberrecht: Gestern - Heute - Morgen : Festschrift für Adolf Dietz 65. Geburtstag*.- München.-C.H. Beck, 2001.-622 S.- DEM 248

Gulliksen, Tonje Røste.-*Internet domain names and trademarks*.-Oslo: Institutt for rettsinformatikk.-2001.-CompLex 2/01.- ISBN 82-7226-035-2

Kessler, Wolfgang (Hrsg.).- *Das Steuerrecht der Neuen Medien : Beratungshandbuch zum E-Commerce, Internet und Telekommunikation*.-Köln : Deubner, 2000

Lenda, Peter.-*Internet and choice-of-law: the international sale of digitised products through the Internet in a European context*.-Oslo: Institutt for rettsinformatikk.-2001.-CompLex 1/01.-ISBN 82-7226-033-6

Nguyen Duc Long, Christine.- *La numérisation des œuvres : aspects de droits d'auteur et de droits voisins*.-Paris: Litec , 2001.-XI, 371 S.

Øren, Joakim S.T.-*Internasjonal Jurisdiksjon ved Elektronisk Handel: Med Luganokonvesjonen art 5 (5) og elektroniske agenter som eksempel*.-Oslo: Institutt for rettsinformatikk.-2001.-CompLex 3/01.- ISBN 82-7226-039-5

Rossen -Stadtfeld, Helge ; Wieland, Joachim (Hrsg.).-*Steuerung medienvermittelter Kommunikation : Theorie, Praxis, Perspektiven*.-Baden-Baden: Nomos, 2001.-134 S.- ISBN 3-7890-7440-3.-DEM 58

Von Olenhusen, Albrecht Götz.-*Film und Fernsehen: Arbeitsrecht; Tarifrecht; Vertragsrecht: Deutschland, Österreich, Schweiz : Kommentar und Handbuch mit Vertragsmustern*.-Baden-Baden: Nomos, 2001.-964 S.-ISBN.- 3-7890-7586-8.-DEM 298

KALENDER

Maitriser les risques juridiques liés à l'édition de contenu en ligne

11. Dezember 2001
Veranstalter: Les Rencontres d'Affaires
Ort: Paris
Information & Anmeldung:
Tel.: +33 (0) 146 29 69 13
Fax: +33 (0) 146 29 68 29
E-mail: weber@lra.fr
<http://www.lra.fr>

Wichtige marken- und wettbewerbsrechtliche Fragen des Internet

14. Dezember 2001
Veranstalter: Verlag C.H. Beck - Seminare
Ort: München
Information & Anmeldung:
Tel.: +49 (0) 3 81 89-473
Fax: +49 (0) 3 81 89-547
E-mail: seminare@beck.de
<http://www.beck-seminare.de>

Rechtsfragen des Internet

7. Dezember 2001
Veranstalter: Verlag C.H. Beck - Seminare
Ort: Berlin
Information & Anmeldung:
Tel.: +49 (0) 3 81 89-473
Fax: +49 (0) 3 81 89-547
E-mail: seminare@beck.de
<http://www.beck-seminare.de>

Vertragsgestaltung im Online-Recht

8. Dezember 2001
Veranstalter: Verlag C.H. Beck - Seminare
Ort: Berlin
Information & Anmeldung:
Tel.: +49 (0) 3 81 89-473
Fax: +49 (0) 3 81 89-547
E-mail: seminare@beck.de
<http://www.beck-seminare.de>

IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere neu gestaltete Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

http://obs.coe.int/iris_online/

Von Zeit zur Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an

Valerie.Haessig@obs.coe.int

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter

http://www.obs.coe.int/oea_publ/index.html

Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder € 50,-/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98,-) pro Dokument im Einzelbezug oder € 445,-/FRF 2919,- (entspricht etwa DEM 870,-) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, F-67000 Strasbourg

E-Mail: IRIS@obs.coe.int und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und Einbanddecke) kostet DEM 295/öS 2.160/sFr 266

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

D-76520 Baden-Baden

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 27

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierjährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.